



Information des Budgetdienstes

Konjunkturpaket

Aktuelle Gesetzesvorhaben

3. Juli 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	5
2 Die Maßnahmenpakete im Überblick	7
2.1 Gesamtüberblick bisheriger Maßnahmen	7
2.2 Konjunkturpaket im Überblick	11
2.3 Darstellung in zukünftigen Budgetvorlagen	14
3 Vorliegende Gesetzesentwürfe	15
3.1 Konjunkturstärkungsgesetz 2020	15
3.1.1 Einkommensteuersenkung	16
3.1.2 Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen	21
3.1.3 Zusätzliche Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich	23
3.1.4 Änderung der Flugabgabe	24
3.2 Investitionsprämien-gesetz	27
3.3 Maßnahmen für Familien und arbeitslose Personen	28
3.3.1 Einmalzahlung bei der Familienbeihilfe und Familienhärteausgleich	28
3.3.2 Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung	29
3.4 Entlastung von LandwirtInnen im Sozialversicherungsrecht	32
3.5 Errichtung eines Waldfonds	34
4 Finanzielle Auswirkungen	35
4.1 Gesamtübersicht	35
4.2 Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften	39
5 Anmerkungen zu den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen	40
6 Auswirkungen auf die Konjunktur	45
7 Verteilungswirkung ausgewählter Maßnahmen	46



Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iHv	in Höhe von
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
rd.	Rund
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
UFG	Umweltförderungsgesetz
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umsetzungsstand des Konjunkturpaketes.....	12
Tabelle 2:	Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorhaben	35
Tabelle 3:	Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.....	39

Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Maßnahmen zur Krisenbewältigung und Konjunkturbelebung im Zeitverlauf	9
Grafik 2:	Senkung des Eingangssteuersatzes und Erhöhung des SV-Bonus.....	17
Grafik 3:	Grenz- und Durchschnittsbelastung von ArbeitnehmerInnen inklusive Dienstgeberbeiträge	19
Grafik 4:	Entwicklung der Flugabgabe in Österreich (AT) und Deutschland (DE).....	25
Grafik 5:	Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung – Nettoersatzraten	30
Grafik 6:	Verteilungswirkung ausgewählter Maßnahmen auf Haushaltsebene.....	47
Grafik 7:	Verteilungswirkung innerhalb der Quintile	49



1 Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 16. Juni 2020 ein **Konjunkturpaket** vorgestellt, das laut Regierungsangaben ein Volumen von 19 Mrd. EUR umfasst. Ein Teil davon (insbesondere die Verlängerung des Fixkostenzuschusses) ist bereits im Rettungspaket iHv 38 Mrd. EUR enthalten, sodass das Gesamtvolumen der Maßnahmen zur Krisenbewältigung mit insgesamt 50 Mrd. EUR angegeben wurde. Diese Beträge sind allerdings nur zum Teil nachvollziehbar, weil bei einigen Maßnahmen noch keine näheren Details bekannt sind. Bei den ausgabenseitigen Maßnahmen erfolgt die budgetären Bedeckung im Jahr 2020 überwiegend über Mehreinzahlungen aus dem mit 28 Mrd. EUR dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Da zahlreiche Maßnahmen budgetär in den Folgejahren fortwirken werden, sollten in den im Herbst vorzulegenden Budgetdokumenten die einzelnen Hilfsmaßnahmen quantifiziert sowie zeitlich und inhaltlich den einzelnen Untergliederungen zugeordnet werden.

Das Konjunkturpaket beinhaltet weitere Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensliquidität, Entlastungsmaßnahmen und ein Investitionspaket. Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, dem „Wirtshauspaket“ und der Umsatzsteuersenkung für die besonders betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur wurden Teile bereits beschlossen. In der Nationalratssitzung am 30. Juni 2020 wurden dazu weitere **Regierungsvorlagen** eingebracht, die im Zentrum dieser Analyse stehen. Für Teile des Konjunkturpakets (insbesondere für das angekündigte Investitionspaket und die Verlängerung des Fixkostenzuschusses) liegen noch keine Gesetzesentwürfe vor.

Das **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** umfasst die Senkung des Eingangssteuersatzes auf von 25 % auf 20 % und die Erhöhung des SV-Bonus für GeringverdienerInnen um 100 EUR pro Jahr. Außerdem enthält es ein Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen mit beschleunigten Abschreibungsmöglichkeiten, der Schaffung eines Verlustrücktrags im Jahr 2020 und der gesetzlichen Verlängerung von gewährten Stundungen. Zusätzliche Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich betreffen unter anderem steuerliche Erleichterungen bei Kalamitätsereignissen, den Pauschalierungsgrenzen und der Buchführungspflicht. Die Flugabgabe wird auf 30 EUR pro PassagierIn bei Zieldestinationen mit einer Entfernung unter 350 km und 12 EUR bei allen anderen Destinationen geändert.



Weitere Regierungsvorlagen betreffen im Jahr 2020 vorgesehene **Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose**. Mit dem **Investitionsprämiengesetz** sollen durch eine COVID-19-Investitionsprämie befristet Anreize für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden. LandwirtInnen sollen auch im Sozialversicherungsrecht entlastet werden und für Förderungen im forstwirtschaftlichen Bereich soll ein **Waldfonds** eingerichtet werden.

Gemäß den **Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen** (WFA) zu den vorliegenden Regierungsvorlagen verschlechtert sich der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo durch die geplanten Maßnahmen im Jahr 2020 um rd. 6,4 Mrd. EUR, bis 2024 geht der zusätzliche Nettofinanzierungsbedarf auf 2,1 Mrd. EUR zurück. Der Großteil des zusätzlichen Finanzbedarfs im Jahr 2020 entfällt mit rd. 5,4 Mrd. EUR auf das Konjunkturstärkungsgesetz 2020, wobei dies zur Gänze steuerliche Maßnahmen betrifft. Zu Mehrausgaben führen hingegen insbesondere die Einmalzahlungen für Familien und für Arbeitslose sowie das Investitionsprämiengesetz. Der Bund trägt mit 72,0 % im Jahr 2020 den Großteil des zusätzlichen Nettofinanzierungsbedarfs, für Länder und Gemeinden ergeben sich Mindereinnahmen aus den steuerlichen Maßnahmen.

In den WFA werden bei den Zielen herangezogene Indikatoren vielfach nur verbal beschrieben, ohne konkrete Zielwerte festzulegen, was eine zukünftige Evaluierung erschwert. Eine Abschätzung der Auswirkungen auf Soziales, Gesamtwirtschaft sowie Gleichstellung von Frauen und Männern wird weitgehend nicht oder nicht detailliert dargestellt. Auch die vorgeschlagenen Evaluierungszeitpunkte sind bei einigen Gesetzen nicht optimal gewählt.

Der Budgetdienst hat die **Verteilungswirkungen** für jene Maßnahmen analysiert, die sich unmittelbar auf die Haushaltseinkommen auswirken. Die relative Entlastung ist mit einer Steigerung des verfügbaren Einkommens um 2,3 % im untersten Quintil am größten, was vor allem auf die Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose zurückzuführen ist. Der größte Anteil am Gesamtentlastungsvolumen entfällt mit knapp 24 % jedoch auf das oberste Einkommensquintil, weil in diesem Segment besonderes viele Personen von der Tarifsenkung profitieren. Auf das unterste Quintil entfallen rd. 14 % des gesamten Entlastungsvolumens. Etwa 10 % der Haushalte im untersten Quintil profitieren nicht von den betrachteten Maßnahmen. Den Haushalten mit mittleren Einkommen kommt insbesondere die Tarifsenkung und die Einmalzahlung bei der Familienbeihilfe zugute. Bei einer Betrachtung der Entlastungswirkung nach Geschlecht zeigt sich, dass von der Entlastung bei der Einkommensteuer rd. 60 % auf Männer entfallen, wobei Frauen häufiger von der Erhöhung des SV-Bonus profitieren. Dieser kommt zu fast 70 % Frauen zugute, hat jedoch insgesamt ein deutlich kleineres Volumen als die Tarifsenkung.



2 Die Maßnahmenpakete im Überblick

In diesem Einleitungskapitel wird zunächst ein Überblick über die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise und zum Umsetzungsstand des am 16. Juni 2020 nach der Regierungsklausur präsentierten Konjunkturpakets gegeben. Die weiteren Kapitel beziehen sich dann nur auf jene Maßnahmen, für die bereits Gesetzesentwürfe eingebracht wurden und die noch vor dem Ende der Tagungsperiode vom Nationalrat beschlossen werden sollen. Dabei handelt es sich um das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (u.a. Senkung des Einkommensteuertarifs), das Investitionsprämienengesetz, das Waldfondsgesetz und um die Gesetzgrundlagen für die Einmalzahlung für Familien und Arbeitslose sowie für die Entlastung der Land- und Forstwirte im Sozialversicherungsrecht.

2.1 Gesamtüberblick bisheriger Maßnahmen

Die Bundesregierung hat seit Ausbruch der COVID-19-Krise zahlreiche Hilfspakete, die jeweils aufeinander aufbauen, angekündigt und teilweise auch bereits beschlossen. Insgesamt wurde das **Gesamtvolumen des Rettungspakets** mit 38 Mrd. EUR beziffert. Der erste Schritt war die Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, aus dem den inhaltlich zuständigen Ressorts Mittel für die jeweiligen Maßnahmen zur Krisenbewältigung bereitgestellt werden. Dieser wurde zunächst mit 4 Mrd. EUR dotiert, die Mittel wurden dann aber rasch auf 28 Mrd. EUR aufgestockt. Die Kurzarbeitsbeihilfen werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets bedeckt, sodass eine Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nicht erforderlich ist. Auch für die gewährten Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen, die Teil des Rettungspakets sind, ist keine eigene budgetäre Bedeckung erforderlich, weil diese zu Mindereinnahmen führen. Sowohl die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds als auch der budgetäre Rahmen für die Kurzarbeitsbeihilfen werden heuer voraussichtlich nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, unter anderem weil einige Maßnahmen budgetäre Auswirkungen noch in den Folgejahren haben werden. Für einen detaillierteren Überblick zu den Rettungsmaßnahmen und zum aktuellen Umsetzungsstand wird auf die Analysen des Budgetdienstes zum BVA 2020¹ und zum laufenden Budgetvollzug² verwiesen.

¹ Siehe [Budgetanalyse 2020](#).

² Siehe [Budgetvollzug Jänner bis April 2020 und COVID-19-Berichterstattung](#).

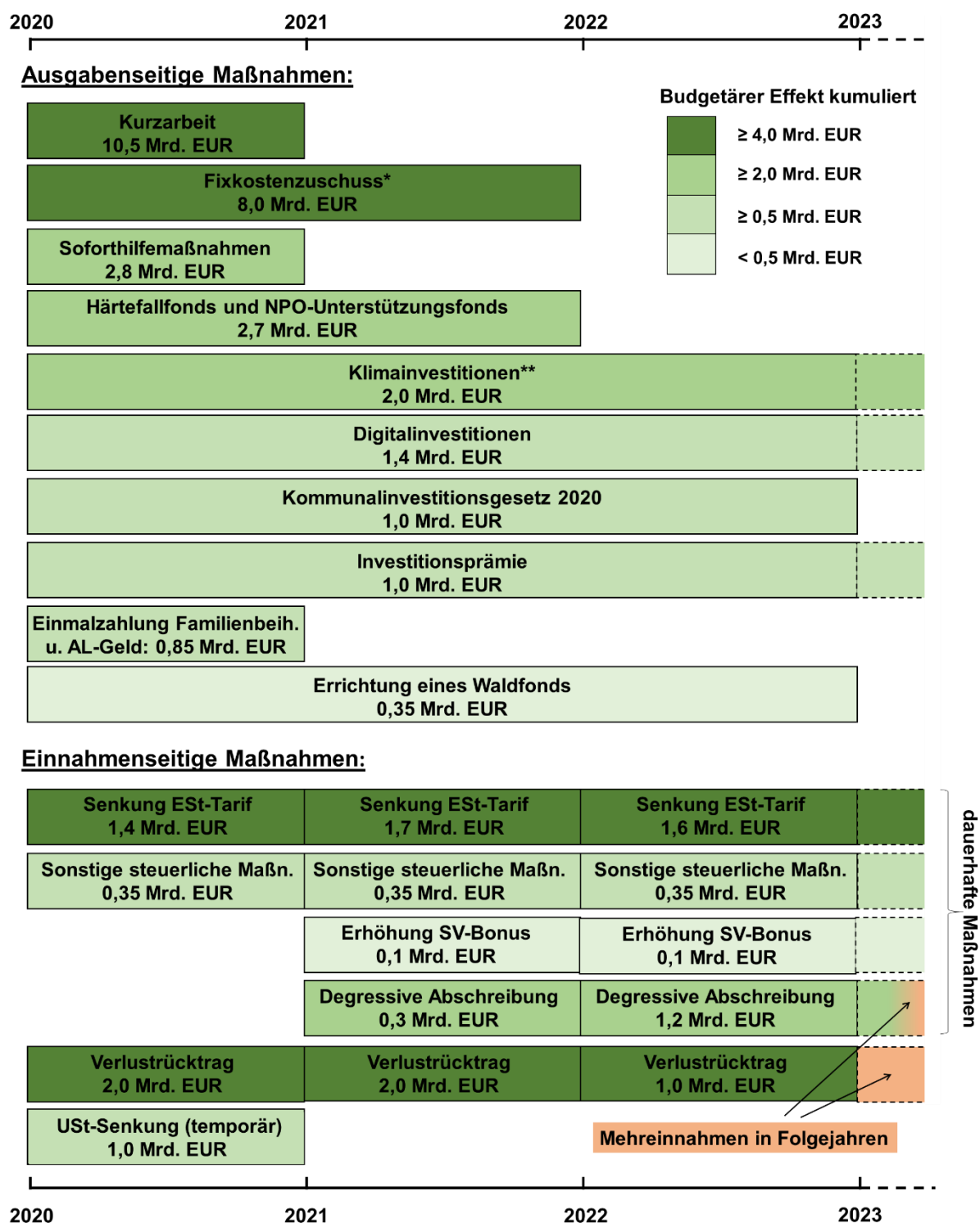


Mit dem Ministerratsvortrag vom 16. Juni 2020³ wurden die geplanten Maßnahmen zur Konjunkturbelebung vorgestellt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um weitere Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensliquidität (z.B. Verlängerung des Fixkostenzuschusses), um Entlastungsmaßnahmen (z.B. Senkung des Einkommensteuertarifs) und um ein Investitionspaket (z.B. für den Klimabereich). Das **Volumen für das Gesamtpaket** hat sich dadurch laut Regierungsangaben auf **50 Mrd. EUR** erhöht, wobei das genannte Volumen und dessen Zusammensetzung nur zum Teil nachvollziehbar sind, unter anderem weil bei einigen der genannten Maßnahmen noch keine näheren Details bekannt sind.

In der nachstehenden Grafik werden die einzelnen Maßnahmenblöcke ihrer vorgesehenen Wirkung im Zeitverlauf dargestellt, wobei übernommene Garantien und Haftungen sowie die gewährten Steuerstundungen nicht in der Darstellung enthalten sind. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um:

- **gesetzlich festgelegte budgetäre Rahmen** (Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds und NPO-Unterstützungsfonds, Kommunalinvestitionsgesetz, Investitionsprämie, Waldfonds),
- in **Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen** genannte Beträge (Maßnahmen im Bereich der Einkommensbesteuerung, Einmalzahlungen bei der Familienbeihilfe und dem Arbeitslosengeld),
- die Bewilligungssumme für Kurzarbeitsbeihilfen und
- in **öffentlichen Stellungnahmen** oder Aussendungen von Regierungsmitgliedern genannte Beträge (Investitionen für Klima und Digitales, USt-Senkung).

³ Siehe [Vortrag an den Ministerrat 23/18 „Zusammen in die Zukunft“](#).

**Grafik 1: Maßnahmen zur Krisenbewältigung und Konjunkturbelebung im Zeitverlauf**

* Beim für den Fixkostenzuschuss ausgewiesenen Betrag von 8 Mrd. EUR handelt es sich um den derzeit gültigen Rahmen. Im Ministerratsvortrag vom 16. Juni wurde eine Verlängerung für den Fixkostenzuschuss um 6 Monate angekündigt und diese Maßnahme mit 6 Mrd. EUR beziffert. Es sind dazu aber noch keine näheren Details bekannt und daher auch noch unklar, ob es sich dabei zur Gänze um zusätzliche Mittel handelt.

** Darin enthalten ist das für Umweltförderungen (z.B. Sanierungsoffensive) vorgesehene Volumen von rd. 1 Mrd. EUR (siehe Pkt. 2.2).

Quellen: Gesetzesbeschlüsse, Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag „Zusammen in die Zukunft“, Medienberichterstattung



Auf der **Ausgabenseite** werden im Jahr 2020 insbesondere die Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen, der Fixkostenzuschuss, diverse Soforthilfemaßnahmen der Ressorts (z.B. für medizinische Produkte) und die geplanten Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose zu Mehrauszahlungen führen. Auch aus dem Härtefallfonds werden bereits Mittel ausbezahlt. Aus dem NPO-Unterstützungsfonds wurden bisher (Stand 15. Juni)⁴ noch keine Auszahlungen geleistet, es dürfte aber noch heuer zu Auszahlungen kommen. Dies trifft auch auf Zahlungen an die Gemeinden nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) zu. Die Auszahlungen für die verschiedenen Investitionspakete dürften sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und nur zu einem geringen Teil bereits 2020 budgetwirksam werden. Auch für die Investitionsprämie gelangt laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage heuer nur ein geringer Betrag zur Auszahlung. Im Jahr 2021 kommt es aus derzeitiger Sicht insbesondere beim Fixkostenzuschuss (Anträge können bis 31. August 2021 gestellt werden), beim KIG 2020, bei der Investitionsprämie und bei den verschiedenen Investitionspaketen zu Mehrauszahlungen. Auch die Auszahlungen aus dem Härtefallfonds und dem NPO-Unterstützungsfonds dürften zum Teil noch in das Jahr 2021 hineinlaufen.

Auf der **Einnahmenseite** führen 2020 vor allem die Senkung des Einkommensteuertarifs, der Verlustrücktrag und die temporäre Mehrwertsteuersenkung für besonders von der Krise betroffene Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur) zu Mindereinnahmen. Insbesondere bei der Tarifsenkung und bei der ab 2021 budgetwirksamen Erhöhung des SV-Bonus für GeringverdienerInnen handelt es sich um dauerhafte Maßnahmen. Auch die ab 2021 budgetwirksame degressive Abschreibung ist eine dauerhafte Maßnahme, allerdings handelt es sich bei dieser Maßnahme im Wesentlichen um eine Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes, die in einer längerfristigen Betrachtung kostenneutral ist. Auch beim Verlustrücktrag kommt es aufgrund des damit einhergehenden Entfalls eines Verlustvortrags zu einem gegenläufigen Effekt in den Folgejahren.

⁴ Der Stand bezieht sich auf die am 30. Juni veröffentlichte COVID-19-Berichterstattung des BMF.



2.2 Konjunkturpaket im Überblick

Das von der Bundesregierung vorgestellte Konjunkturpaket hat laut Regierungsangaben ein Volumen von 19 Mrd. EUR, wobei ein Teil davon (insbesondere die Verlängerung des Fixkostenzuschusses) als Teil des Rettungspakets iHv 38 Mrd. EUR gesehen wird. Wie in Grafik 1 bereits dargestellt wurde, handelt es sich bei den ausgewiesenen budgetären Effekten sowohl um jährliche Kosten für dauerhafte Maßnahmen (v.a. Senkung des Einkommensteuertarifs, Erhöhung der Negativsteuer, Entlastungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) als auch um budgetäre Mittel, deren Zahlungswirksamkeit sich zum Teil über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die **ausgewiesene Gesamtsumme ist daher nur bedingt aussagekräftig**. Für die eingehende Bewertung der konjunkturellen Wirkung des Konjunkturpakets wäre eine Aufteilung der Budgetmittel auf einzelne Jahre erforderlich, dies ist aber insbesondere bei den angekündigten Investitionsmaßnahmen aufgrund fehlender Details nicht möglich.



In der nachstehenden Tabelle wird der aktuelle Umsetzungsstand gegliedert nach ausgaben- und einnahmenseitige Maßnahmen dargestellt:

Tabelle 1: Umsetzungsstand des Konjunkturpaketes

	Umsetzungsstand (3.7.2020)
Ausgabenseitige Maßnahmen	
Sicherung der Unternehmensliquidität	
Verlängerung Fixkostenzuschuss	angekündigt
Entlastung Privathaushalte	
Einmalzahlung Familienbeihilfe	Gesetzesentwurf eingebracht
Einmalzahlung Arbeitslosengeld	Gesetzesentwurf eingebracht
Investitionspaket	
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	bereits beschlossen
Investitionsprämie	Gesetzesentwurf eingebracht
Errichtung eines Waldfonds	Gesetzesentwurf eingebracht
(weitere) Breitbandmilliarde	angekündigt
UFG-Novelle 2020 - Konjunkturpaket	Ministerialentwurf vorgelegt
Umwelt- und Verkehrsinvestitionen	angekündigt
Masterplan Digitalisierung in der Bildung	angekündigt
Einnahmenseitige Maßnahmen	
Sicherung der Unternehmensliquidität	
Umsatzsteuersenkung Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur	bereits beschlossen
Wirtshauspaket	bereits beschlossen
Verlustrücktrag	Gesetzesentwurf eingebracht
Entlastung Privathaushalte	
Senkung Einkommensteuertarif	Gesetzesentwurf eingebracht
Erhöhung Negativsteuer	Gesetzesentwurf eingebracht
Entlastung Landwirtschaft	Gesetzesentwurf eingebracht
Investitionspaket	
Degressive Abschreibung	Gesetzesentwurf eingebracht
Umsatzsteuersenkung auf Reparaturleistungen	angekündigt

Quellen: Gesetzesbeschlüsse, Regierungsvorlagen, Ministerratsvortrag „Zusammen in die Zukunft“

Mit dem KIG 2020, dem „Wirtshauspaket“ und der Umsatzsteuersenkung für die besonders betroffenen Bereiche Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur wurde ein **Teil des Konjunkturpakets bereits beschlossen**. Diese Maßnahmen wurden als Initiativanträge eingebracht, sodass zu diesen Beschlüssen keine WFA mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen vorliegen.⁵ Beim KIG 2020 ergibt sich der budgetäre Effekt aus den vom Bund bereitgestellten Mitteln iHv 1 Mrd. EUR, die aber nur zum Teil bereits heuer ausbezahlt werden. Das „Wirtshauspaket“ wurde in öffentlichen Stellungnahmen von Regierungsmitgliedern mit 500 Mio. EUR beziffert, ein Teil davon (Umsatzsteuersenkung für alkoholfreie Getränke in der Gastronomie) ist jedoch in der (weiteren) Umsatzsteuersenkung

⁵ Am 4. Juni hat das BMF einen [Begutachtungsentwurf zu einer Änderung der Gastgewerbe-Pauschalierungsverordnung](#) vorgelegt, die Teil des „Wirtshauspakets“ ist. Die Änderung sieht eine Anhebung der Umsatzgrenze, bis zu der eine Pauschalierung möglich ist, und eine Erhöhung der Grund- sowie der Mobilitätspauschale vor. In der diesbezüglichen WFA werden die Mindereinnahmen mit 75 Mio. EUR pro Jahr ab 2021 beziffert.



in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur enthalten, weshalb sich der ursprünglich angegebene budgetäre Effekt auf etwa 300 Mio. EUR reduzieren dürfte.⁶ Für die befristete Umsatzsteuersenkung in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur wurden (einmalige) budgetäre Kosten von 900 Mio. EUR genannt. Durch die Ausweitung der Bereiche, für die der ermäßigte Steuersatz von 5 % zur Anwendung kommt (insbesondere auf Nächtigungen), im Zuge des parlamentarischen Verfahrens dürften sich die Mindereinnahmen auf ungefähr 1,0 Mrd. EUR erhöhen.⁷

Bei den **aktuell vorliegenden Gesetzesentwürfen**, die im Zentrum dieser Analyse stehen, werden die finanziellen Auswirkungen laut den WFA zu den einzelnen Regierungsvorlagen im Pkt. 4 ausführlich dargestellt. Die Einmalzahlungen bei der Familienbeihilfe und dem Arbeitslosengeld (siehe Pkt. 3.3) führen in der zweiten Jahreshälfte 2020 zu Mehrauszahlungen. Aufgrund der tendenziell hohen Konsumneigung der betroffenen Haushalte wird ein erheblicher Teil davon in den Privatkonsum fließen. Auch die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte (siehe Pkt. 3.1.1 und Pkt. 7) erhöhen noch heuer die verfügbaren Haushaltseinkommen und stützen daher den Privatkonsum. Diese Maßnahmen wirken aber auch in den Folgejahren weiter. Die geplanten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen (siehe Pkt. 3.1.2) verbessern die Liquiditätslage der Unternehmen und stützen damit auch die Nachfrage nach Vorleistungen und Investitionsgütern. Dieser Effekt wird auch für die bereits beschlossene Umsatzsteuersenkung angestrebt, die grundsätzlich in den Unternehmen verbleiben soll.

Für eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG-Novelle 2020 – Konjunkturpaket) wurde am 30. Juni ein **Ministerialentwurf** vorgelegt⁸, der unter anderem einen Ausbau der Sanierungsoffensive und der Umweltförderung im Inland vorsieht. In der diesbezüglichen WFA wird ein Zusagevolumen von 1,04 Mrd. EUR für die Jahre 2020 bis 2022 genannt, die Auszahlungen werden sich aber über einen längeren Zeitraum verteilen. Diese sind Teil des in Grafik 1 ausgewiesenen Rahmens für Klimainvestitionen. Das in der WFA ausgewiesene Volumen beinhaltet auch die Fortführung der bisherigen Zusagerahmen (142,7 Mio. EUR jährlich für die Sanierungsoffensive, 90 Mio. EUR jährlich für die Umweltförderung im Inland), sodass es sich dabei nur teilweise um zusätzliche Mittel handelt.

⁶ Dabei handelt es sich überwiegend um Maßnahmen (Erhöhung Pauschalierungsgrenze Gastronomie, Erhöhung der Grenze für steuerfreie Gutscheine für Mahlzeiten, Abschaffung Sektsteuer), die dauerhaft zu Mindereinnahmen führen. Nur die erhöhte Absetzbarkeit bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden (75 % statt 50 % der Ausgaben) ist auf das zweite Halbjahr 2020 befristet.

⁷ Bei den Steuereinnahmen im Finanzierungshaushalt führt die Maßnahme aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer auch im Jahr 2021 noch zu Mindereinnahmen. In der für den Maastricht-Saldo maßgeblichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgt eine periodengerechte Zuordnung.

⁸ Siehe [Ministerialentwurf Umweltförderungsgesetz, Änderung \(35/ME\)](#).



Für weitere Teile des **angekündigten Investitionspakets** und für die angekündigte **Verlängerung des Fixkostenzuschusses** fehlen derzeit noch die gesetzlichen Grundlagen oder Entwürfe dazu, sodass viele Details offen sind. Es ist damit weitgehend unklar, für welchen Zeitraum die genannten Mittel zur Verfügung stehen und inwieweit es sich um zusätzliche Mittel handelt. Der Fiskalmultiplikator ist in der Regel dann am höchsten, wenn die Produktionsressourcen nicht voll ausgelastet sind. Die Maßnahmen sollten daher rasch umgesetzt werden können, damit diese nicht erst dann konjunkturell wirken, wenn sich die Wirtschaftslage bereits wieder stabilisiert hat.

Im **Ministerratsvortrag zum Konjunkturpaket** vom 16. Juni 2020 wurden weitere Maßnahmen zur Konjunkturbelebung genannt, die großteils keine unmittelbaren budgetären Kosten verursachen dürften. Dies betrifft etwa ein Kreditmoratorium für besonders betroffene Branchen, Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung (Anreize für eine Erhöhung der Eigenkapitalquote), ein Gründer- und Deregulierungspaket (z.B. Einführung einer neuen Gesellschaftsform „Austrian Limited“) und die Schaffung einer Wohnbauinvestitionsbank. Dabei dürfte es sich im Wesentlichen um regulative Maßnahmen handeln bzw. im Fall der Wohnbauinvestitionsbank um vom Bund übernommene Haftungen.

2.3 Darstellung in zukünftigen Budgetvorlagen

Da die Maßnahmen zur Krisenbewältigung budgetär in den Folgejahren fortwirken werden, sollten die im Herbst vorzulegenden Budgetdokumente (BVA-E 2021 und BFRG-E 2021 – 2024) genutzt werden, um die Hilfsmaßnahmen zu quantifizieren, zeitlich zuzuordnen und entsprechend der politischen Prioritäten darzustellen. Im Hinblick auf die Transparenz würden folgende Darstellungen die Debatten im Nationalrat maßgeblich unterstützen:

- Inhaltliche Zuordnung und Budgetierung sämtlicher Ein- und Auszahlungen im BVA-E 2021 und BFRG-E 2021 – 2024 bei den entsprechenden Untergliederungen, Global- und Detailbudgets.
- Darstellung einer Überleitung der Obergrenzen des BFRG 2020 – 2023 in das BFRG-E 2021 – 2024, aus der ersichtlich wird, wie sich die entsprechenden Maßnahmenprogramme im Finanzrahmen niederschlagen.
- Aufschlüsselung und Erläuterung der Abgabenplanungen nach Effekten aus Steuerstundungen, konjunkturellen Entwicklungen und beschlossenen Steuermaßnahmen.



- Transparente Veranschlagung der Effekte von Haftungsübernahmen durch Budgetierung der erwarteten Inanspruchnahmen im Finanzierungshaushalt sowie Dotierung von Rückstellungen für die zu erwartenden Inanspruchnahmen in zukünftigen Finanzjahren.
- Der Ergebnishaushalt sollte dafür genutzt werden, die bereits eingegangenen Verpflichtungen abzubilden, während im Finanzierungshaushalt die konkreten Zahlungen budgetiert werden. Da die Werte teilweise stark voneinander abweichen, sollte die jeweilige Planung entsprechend erläutert werden.
- Die mit den Maßnahmen beabsichtigten Wirkungen (insbesondere wirtschaftliche, soziale, klimabezogene sowie Wirkungen in Hinblick auf Gleichstellung) sollten sich auch in den Angaben zur Wirkungsorientierung niederschlagen und zu einer entsprechenden Anpassung führen.

3 Vorliegende Gesetzesentwürfe

3.1 Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 führt zu wesentlichen finanziellen Auswirkungen durch die Senkung der Einkommensteuer, ein Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen, zusätzliche Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie eine Änderung der Flugabgabe. Diese Maßnahmen werden in der Folge dargestellt. Auf gesamtstaatlicher Ebene verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo um rd. 5,37 Mrd. EUR im Jahr 2020 und um rd. 4,05 Mrd. EUR im Jahr 2021. In den Jahren 2022 bis 2024 beträgt die Verschlechterung zwischen 2,01 Mrd. EUR und 3,84 Mrd. EUR. Eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen und die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften finden sich in Pkt. 4.



3.1.1 Einkommensteuersenkung

Der **Eingangssteuersatz** für Einkommensteile zwischen 11.000 EUR und 18.000 EUR pro Jahr soll von 25 % auf 20 % abgesenkt werden. Dies erhöht das monatliche Nettoeinkommen bei Bruttoeinkommen ab rd. 1.250 EUR um bis zu rd. 29 EUR pro Monat (350 EUR pro Jahr). Bei geringeren Einkommen bewirkt der niedrigere Steuersatz eine höhere SV-Rückerstattung („Negativsteuer“) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. Die Senkung des Eingangssteuersatzes auf 20 % war sowohl im Ministerratsvortrag vom 1. Mai 2019 der damaligen Bundesregierung als auch im Ministerratsvortrag vom 30. Jänner 2020 der aktuellen Bundesregierung für das Jahr 2021 vorgesehen. Nun soll der niedrigere Steuersatz rückwirkend bereits ab 1. Jänner 2020 in Kraft treten, sodass gegenüber dem ursprünglichen Plan einmalige Mindereinnahmen im Jahr 2020 entstehen. Durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung sollen ArbeitnehmerInnen bis spätestens September 2020 auch die Rückzahlung der höheren Einkommensteuer in den Vormonaten erhalten.

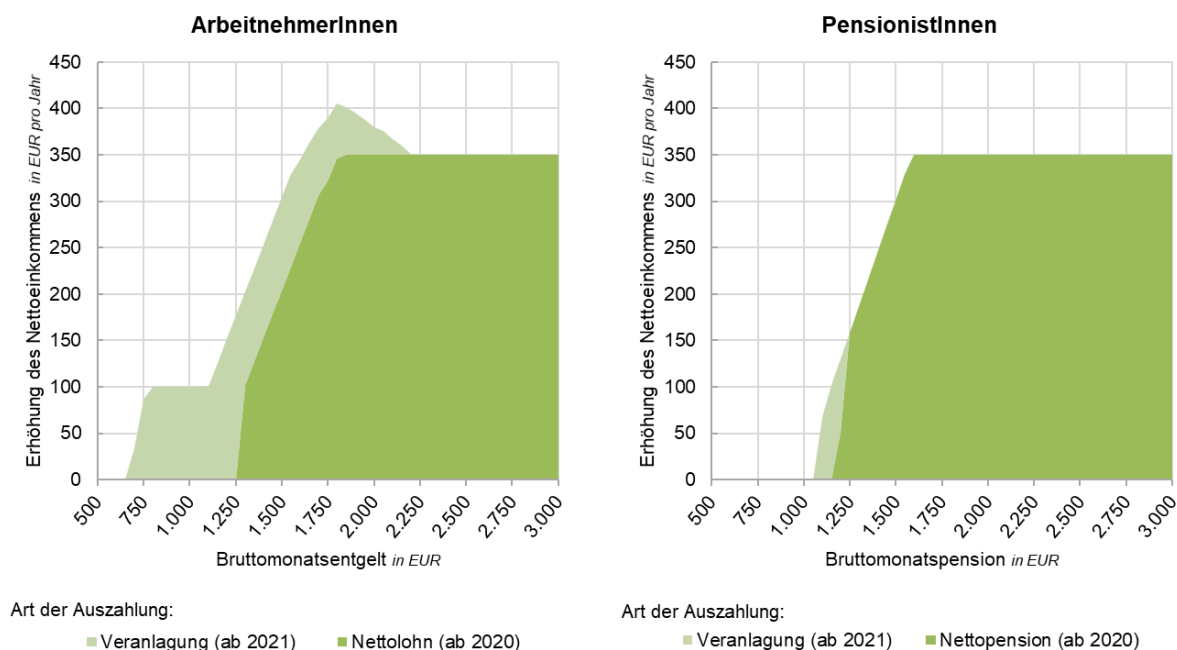
Außerdem sollen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für niedrige Einkommen und die korrespondierende maximale SV-Rückerstattung („**SV-Bonus**“) um jeweils 100 EUR erhöht werden. Dieser Zuschlag wurde als Entlastungsmaßnahme für GeringverdienerInnen mit dem Steuerreformgesetz 2020 ab dem Jahr 2020 neu eingeführt. Für jährliche Einkommen bis 15.500 EUR beträgt er derzeit 300 EUR und wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (somit erstmals ab dem Jahr 2021) ausbezahlt.⁹ Nun soll der maximale Zuschlag 400 EUR betragen und auch die maximal auszahlbare Negativsteuer (SV-Rückerstattung) soll entsprechend erhöht werden. Dies ist eine zusätzliche Maßnahme, die vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie noch nicht angekündigt wurde und die die Nettoeinkommen der ArbeitnehmerInnen permanent um bis zu 100 EUR pro Jahr erhöht.

⁹ Bei Einkommen bis 21.500 EUR verringert sich der Zuschlag gleichmäßig auf 0 EUR. Eine Detailbeschreibung und eine Analyse der Verteilungswirkungen finden sich in der damaligen [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Verteilungswirkungen der Anträge zum Steuerreformgesetz 2020 und Pensionsanpassungsgesetz 2020](#).



Die folgenden Grafiken enthalten die jährliche Erhöhung der Nettoeinkommen von beispielhaften¹⁰ unselbständigen ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoeinkommen:

Grafik 2: Senkung des Eingangssteuersatzes und Erhöhung des SV-Bonus



Quellen: Konjunkturstärkungsgesetz 2020, eigene Berechnungen

ArbeitnehmerInnen mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen ab rd. 800 EUR pro Monat erhalten im Rahmen der Veranlagung den um 100 EUR höheren SV-Bonus.¹¹ Ab einem monatlichen Bruttoeinkommen iHv rd. 1.100 EUR kommt es zu einer stärkeren Erhöhung der Negativsteuer, da dann auch der auf 20 % reduzierte Eingangssteuersatz die Steuerlast vor Anwendung des Verkehrsabsetzbetrages verringert. Bei Bruttoeinkommen über 1.250 EUR pro Monat steigt auch der monatlich ausbezahlte Nettolohn wegen der geringeren Einkommensteuerbelastung. Zusätzlich bewirkt der höhere Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag eine Auszahlung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. Insgesamt wird die maximale jährliche Entlastung mit rd. 405 EUR bei einem monatlichen Bruttoeinkommen iHv rd. 1.800 EUR erreicht. Bei monatlichen Bruttoeinkommen ab rd. 2.200 EUR ist der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag auf 0 EUR reduziert, sodass sich

¹⁰ Es werden ArbeitnehmerInnen mit gleichmäßigem Einkommen sowie PensionistInnen ohne spezielle Frei- oder Absetzbeträge dargestellt.

¹¹ Bei niedrigeren Einkommen wird der SV-Bonus nicht vollständig ausbezahlt, da die Negativsteuer mit der Hälfte der SV-Beiträge limitiert ist.



durch den niedrigeren Eingangssteuersatz unabhängig von der Einkommenshöhe eine steuerliche Entlastung iHv rd. 29 EUR pro Monat (350 EUR pro Jahr) ergibt.

PensionistInnen werden durch den niedrigeren Eingangssteuersatz entlastet, sodass die monatlichen Nettopensionen ebenfalls um maximal rd. 29 EUR steigen. Dies ist bei Bruttopensionen ab rd. 1.600 EUR der Fall. Grundsätzlich führt die Steuersenkung zu höheren monatlichen Pensionsauszahlungen. Bei Pensionen zwischen rd. 1.100 EUR und 1.200 EUR führt die Steuersenkung nach Anwendung des Pensionistenabsetzbetrages zu einer (höheren) Negativsteuer, welche im Veranlagungsweg ab dem Jahr 2021 ausbezahlt wird.

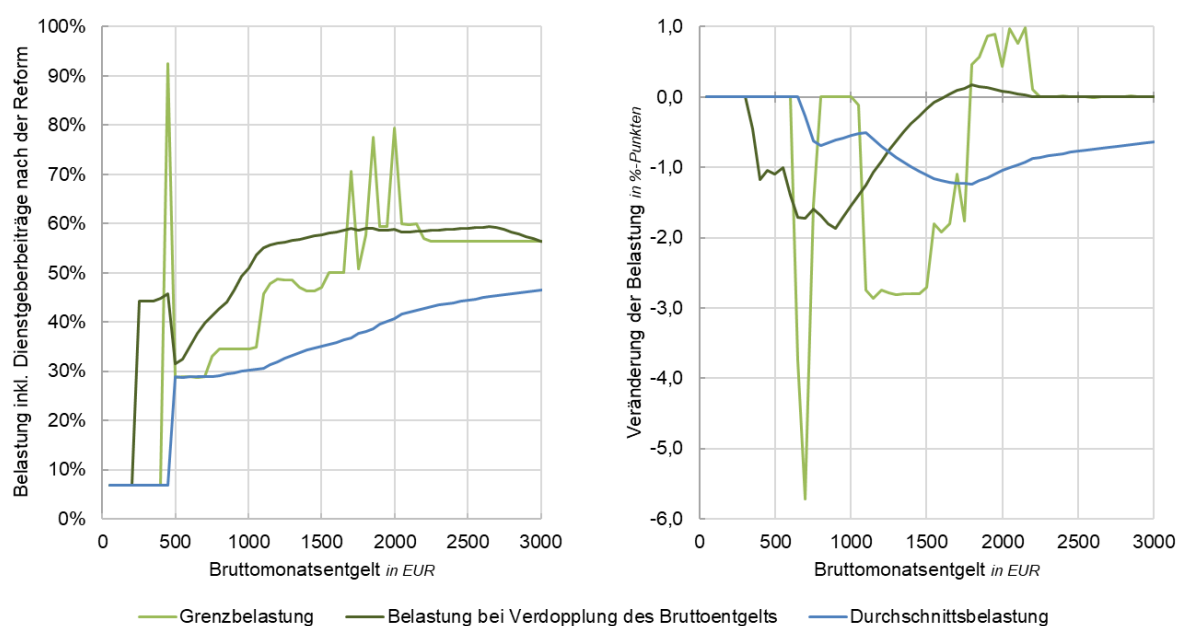
Bei **Selbständigen** führt der niedrigere Eingangssteuersatz ebenfalls zu einer jährlichen Entlastung von bis zu 350 EUR, welche bei einem zu versteuernden Einkommen ab 18.000 EUR pro Jahr erreicht wird.

Der **Spitzensteuersatz** iHv 55 % für Einkommensteile über 1 Mio. EUR soll bis zum Jahr 2025 verlängert werden. Ursprünglich wurde er befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2020 eingeführt. Diese Maßnahme war ebenfalls bereits in den Ministerratsvorträgen vom 1. Mai 2019 sowie vom 30. Jänner 2020 vorgesehen.



Die folgende Grafik stellt die Grenzbelastung von beispielhaften ArbeitnehmerInnen nach der Neuregelung bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 EUR dar. Dabei wird in Abhängigkeit vom monatlichen Bruttoeinkommen jener Gesamtanteil von Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben berechnet, der bei einer Gehaltserhöhung um 50 EUR pro Monat zu leisten ist. Außerdem wird die Abgabenbelastung des zusätzlichen Einkommensteils bei einer Verdopplung des Bruttoeinkommens, etwa wegen eines Wechsels von Teilzeit auf Vollzeit, berechnet.

Grafik 3: Grenz- und Durchschnittsbelastung von ArbeitnehmerInnen inklusive Dienstgeberbeiträge



Quellen: Konjunkturstärkungsgesetz 2020, eigene Berechnungen

Nach der Einkommensteuersenkung beträgt die **durchschnittliche Abgabenbelastung** von ArbeitnehmerInnen, unter Einrechnung der Dienstgeber- sowie der Dienstnehmerbeiträge ab der Geringfügigkeitsgrenze¹², knapp 29 %. Sie steigt dann kontinuierlich an und beträgt rd. 46 % bei einem Bruttomonatseinkommen von 3.000 EUR. Die Senkung des Eingangssteuersatzes reduziert die durchschnittliche Abgabenbelastung für alle von der Einkommensteuer betroffenen Personen. Bei Personen mit geringeren Einkommen führt die Erhöhung der Negativsteuer um bis zu 100 EUR zu einer Entlastung. Die durchschnittliche Abgabenbelastung wird um bis zu rd. 1,2 %-Punkte reduziert, wobei die maximale relative Entlastung bei Bruttoeinkommen zwischen 1.500 EUR und 2.000 EUR pro Monat auftritt. Dies

¹² 460,66 EUR pro Monat im Jahr 2020



entspricht auch jenem Bereich, in dem die Erhöhung des Nettoeinkommens durch die Reform am höchsten ist (siehe Grafik 2). Mit zunehmendem Einkommen entspricht die Erhöhung um 350 EUR einem geringeren Anteil am Bruttogehalt zuzüglich Dienstgeberbeiträgen.

Die **Grenzbelastung** durch Abgaben auf Dienstgeber- und Dienstnehmerseite wird bei einer Erhöhung des Bruttoeinkommens um jeweils 50 EUR pro Monat dargestellt. Eine hohe Grenzbelastung tritt zunächst im Bereich der Geringfügigkeitsgrenze auf, wobei damit auch Ansprüche aus der Sozialversicherung entstehen. Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze kommt es grundsätzlich zu einem Anstieg der Grenzbelastung von 29 % auf 56 % bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 EUR pro Monat. Diverse Regelungen im Sozialversicherungs- und Einkommensteuerrecht führen dazu, dass dieser Anstieg jedoch nicht gleichmäßig erfolgt.¹³ Die **Senkung des Eingangssteuersatzes** um 5 %-Punkte reduziert die Grenzbelastung bei ArbeitnehmerInnen, bei denen der Eingangssteuersatz als Grenzsteuersatz zur Anwendung kommt. Dies ist bei Bruttoeinkommen zwischen rd. 1.100 EUR und 1.800 EUR der Fall. Die Reduktion der Abgabenbelastung beträgt jedoch weniger als 5 %-Punkte, da nur die Einkommensteuer und nicht die SV-Beiträge sinken. Sie beträgt bei monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 1.100 EUR und 1.500 EUR rd. 2,8 %-Punkte. Die **Erhöhung des SV-Bonus** verändert als Fixbetrag iHv 100 EUR grundsätzlich nicht die Grenzbelastung. Allerdings wird dieser Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bei Einkommen zwischen 15.500 EUR und 21.500 EUR auf Null eingeschliffen. Das Einschleifen von Absetzbeträgen erhöht die Grenzbelastung, da in diesem Bereich zunehmendes Einkommen zu einem niedrigeren Absetzbetrag und somit einer höheren Steuerbelastung führt. Im konkreten Fall führt eine etwaige Erhöhung des Einkommens von 15.500 EUR auf 21.500 EUR zum Verlust des um 100 EUR höheren SV-Bonus. Dies entspricht einer effektiven Erhöhung des Grenzsteuersatzes in diesem Bereich um rd. 1,67 %.¹⁴ Daher fällt die Reduktion der Grenzbelastung insgesamt bei monatlichen Bruttoeinkommen zwischen rd. 1.500 EUR und 1.750 EUR geringer aus. Bei Bruttoeinkommen zwischen rd. 1.750 EUR und 2.200 EUR kommt es durch die Einschleifregelung des höheren SV-Bonus sogar zu einer geringfügigen Erhöhung der Grenzbelastung, da bei diesen Einkommen der Grenzsteuersatz unverändert 35 % beträgt.

¹³ So beeinflussen beispielsweise steigende Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung, die maximale SV-Rückerstattung, die Einschleifregelung beim Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und Veränderungen des Grenzsteuersatzes die Grenzbelastung.

¹⁴ Dies berechnet sich aus 100 EUR geteilt durch 6.000 EUR (Einschleifung von 15.500 EUR bis 21.500 EUR).



Hinsichtlich der Anreizwirkungen des Steuersystems ist neben der Grenzbelastung bei einer geringfügigen Erhöhung des Bruttoeinkommens auch die Abgabenbelastung bei einer Erhöhung der Arbeitszeit relevant. Um etwa die Auswirkungen eines Wechsels von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigung darzustellen, wird die **Abgabenbelastung bei einer Verdopplung des Bruttoeinkommens** berechnet. Bei einer Verdopplung des Bruttoeinkommens von beispielsweise 500 EUR auf 1.000 EUR pro Monat betragen die Abgaben auf Dienstgeber- und Dienstnehmerseite rd. 32 % der zusätzlichen Zahlungen des Dienstgebers. Dieser Prozentsatz steigt bei Bruttoeinkommen ab 1.000 EUR auf über 50 % an. Bei einer Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens von 1.500 EUR auf 3.000 EUR beträgt die Abgabenlast etwa 58 %. Neben jenen 42 %, die die ArbeitnehmerInnen unmittelbar als höheren Nettolohn erhalten, entstehen aber auch höhere Ansprüche aus der Sozialversicherung, insbesondere durch höhere Gutschriften auf die Pensionskonten. Die Senkung des Eingangssteuersatzes bewirkt grundsätzlich auch für Personen, die ihre Bruttoeinkommen verdoppeln, eine niedrigere durchschnittliche Abgabenbelastung und setzt damit **Anreize zur Ausweitung des Arbeitsangebots**. Ab der Geringfügigkeitsgrenze bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von rd. 1.600 EUR fällt die entsprechende Belastung um bis zu 2 %-Punkte.

3.1.2 Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen

Für Wirtschaftsgüter, welche ab dem 1. Juli 2020 angeschafft oder hergestellt werden, wird die Möglichkeit einer **degressiven Absetzung für Abnutzung** geschaffen. Hierbei können bis zu 30 % des Restbuchwerts abgeschrieben werden, sodass im Vergleich zur linearen Abschreibung in den ersten Jahren ein höherer Anteil der Anschaffungskosten abgeschrieben wird.¹⁵ Gewisse Güter wie etwa Gebäude, PKW¹⁶, Tank- und Zapfanlagen und Luftfahrzeuge sind von der degressiven Abschreibungsmethode ausgenommen. Bei Gebäuden ist jedoch eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung vorgesehen, sodass im ersten Jahr das Dreifache und im zweiten Jahr das Doppelte abgeschrieben werden kann. Die höhere Abschreibung reduziert in den ersten Jahren die Gewinne und somit die Steuerentlastung, während in den Folgejahren die Gewinne steigen. Grundsätzlich führt die degressive Abschreibung somit zu einer Verschiebung der Steuerlast in die Zukunft. Sollte es dann zu einer Senkung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer kommen, würde sich auch die

¹⁵ Zum Beispiel würden bei einer 8-jährigen Nutzungsdauer unter Anwendung der linearen Abschreibung pro Jahr 12,5 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Bei der degressiven Abschreibung könnten in den ersten vier Jahren insgesamt rd. 76 % statt 50 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Ein Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung ist zulässig, nicht hingegen umgekehrt. Die Abschreibungsmethode kann für die einzelnen Wirtschaftsgüter unterschiedlich gewählt werden.

¹⁶ Zulässig ist hingegen die degressive Abschreibung für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer.



Steuerlast insgesamt verringern. Diese Maßnahme ist zeitlich unbefristet. Bei Unternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 keine Gewinne haben, führt eine höhere Abschreibung nicht unmittelbar zu einer niedrigeren Steuerbelastung. Da aber auch die einmalige Möglichkeit eines Verlustrücktrags geschaffen werden soll, kann die höhere Abschreibung mit früheren Gewinnen verrechnet werden, sodass daraus auch bei diesen Unternehmen bereits im Jahr 2020 höhere Investitionsanreize resultieren.

Die Möglichkeit eines **Verlustrücktrags** soll zeitlich befristet im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz vorgesehen werden. Hierbei können im Jahr 2020 entstehende Verluste, unter anderem in Folge der COVID-19-Pandemie, mit Gewinnen des Jahres 2019 und unter bestimmten Einschränkungen mit Gewinnen des Jahres 2018 gegengerechnet werden. Dadurch kommt es zu einer Rückerstattung von in den Vorjahren bezahlten Steuern. Maximal können Verluste iHv 5 Mio. EUR rückgetragen werden.¹⁷ Ohne die neue Möglichkeit des Verlustrücktrags wäre wie bisher ein Verlustvortrag möglich, sodass Verluste im Jahr 2020 mit Gewinnen in den Folgejahren gegengerechnet werden. Durch den Verlustrücktrag können die Verluste jedoch steuerlich früher geltend gemacht werden und auch dann, wenn in der Zukunft keine Gewinne mehr anfallen sollten. Außerdem ist die Steuerersparnis unter Anwendung der im Jahr 2019 gültigen Steuersätze größer, falls die jeweiligen Steuersätze in künftigen Jahren gesenkt werden sollten.

Durch eine Änderung der Bundesabgabenordnung sollen die gewährten **Stundungen** verlängert und alternativ eine **Ratenzahlung** eingeführt werden. Seit dem 15. März 2020 gewährte Stundungen, die ursprünglich am 30. September bzw. 1. Oktober 2020 geendet hätten, sollen nunmehr gesetzlich zinsfrei bis 15. Jänner 2021 verlängert werden. Einbezogen werden auch bis 25. September 2020 auf dem Abgabenkonto verbuchte Abgaben und allfällige Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer für das letzte Quartal 2020. Spätere Abgaben sind grundsätzlich wieder fristgerecht zu entrichten. Nach Ende der Stundung kann der ausstehende Betrag in zwölf Raten rückgezahlt werden. Dabei kommen ab dem 16. Jänner 2021 reduzierte Stundungszinsen zur Anwendung. Der Aufschlag auf den Basiszinssatz beträgt statt 4,5 % dann zunächst 2 %.¹⁸ Er steigt in 2-Monatsabständen um jeweils 0,5 %-Punkte an, bis er ab November 2021 4,5 % beträgt.

¹⁷ Bei Unternehmensgruppen ergibt sich der insgesamt zulässige Höchstbetrag aus 5 Mio. EUR für den Gruppenträger und jeweils 5 Mio. EUR pro gruppenzugehöriger Körperschaft.

¹⁸ Derzeit beträgt der Basiszinssatz -0,62 %, sodass sich bei einem Aufschlag iHv 2 % Stundungszinsen iHv 1,32 % ergeben würden.



3.1.3 Zusätzliche Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 sollen im Regierungsprogramm vorgesehene steuerliche Entlastungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe umgesetzt werden. Wie der Großteil der eingebrachten Entlastungen im Sozialversicherungsrecht (siehe Pkt. 3.4) waren auch die Entlastungen im Einkommensteuerrecht schon in der von der früheren ÖVP/FPÖ-Regierung am 1. Mai 2019 präsentierten Steuerentlastung vorgesehen und wären nach dem damaligen Plan im Jahr 2021 in Kraft getreten.¹⁹ Diese Entlastungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen nunmehr bereits auf das Jahr 2020 vorgezogen werden. Laut WFA führen die vorgesehenen steuerlichen Entlastungen ab 2021 in Summe zu Mindereinnahmen iHv 20 Mio. EUR. Eine Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmen ist in der WFA nicht enthalten. Ebenso wenig werden Angaben zum Mengengerüst gemacht, das der finanziellen Abschätzung zugrunde liegt.

Um regelmäßigen Ertragsschwankungen, von denen die Landwirtschaft in den letzten Jahren betroffen ist, und den damit verbundenen Steuereffekten aus dem progressiven Steuertarifverlauf entgegenzuwirken, wird die Möglichkeit einer **Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne** aus der Landwirtschaft geschaffen, die bereits für die Veranlagung 2020 zur Anwendung kommen soll. Da die Maßnahme für buchführende Unternehmen in der Landwirtschaft zum Einsatz kommt, sind insbesondere größere Betriebe Nutznießer der Regelung. Die Regelung ist hinsichtlich Anwendungsbereich, Umfang und Durchführung sowie Beendigung der Verteilung komplex und differenziert ausgestaltet.

Kalamitätsereignisse (insbesondere Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß, Hochwasser oder Brand) können für ForstwirtInnen einen Verkauf des Kalamitätsholzes erforderlich machen. Für einen Teil der aus dem Kalamitätsholz entstandenen Einkünfte können die aufgedeckten stillen Reserven übertragen bzw. einer Übertragungsrücklage zugeführt werden, mit dem Effekt, dass dieser nicht unmittelbar versteuert werden muss. Dieser Anteil soll ab 2020 von 50 % auf 70 % erhöht werden.

¹⁹ Siehe [Ministerratsvortrag „Entlastung Österreich“](#) vom 1. Mai 2019 sowie [Pressemeldung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus](#).



Die **Pauschalierungsgrenzen** sollen neu geregelt werden. Als einzige Grenze für die Anwendung der Vollpauschalierung verbleibt der Einheitswert mit 75.000 EUR, der nicht abgeändert wird. Die bisher geltenden Grenzen von 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, höchstens 120 Stück Vieh und 10 ha Intensivobstbau fallen weg, wodurch auch größere Betriebe mit intensiverer Bewirtschaftung in den Genuss der Pauschalierung kommen können. Einzelne Stellungnahmen in der Begutachtung verweisen darauf, dass dies klimabezogenen Zielen entgegen stehen könnte. Als Ziel wird in der WFA die Steigerung der AnwenderInnen von derzeit 52.000 Land- und Forstwirten genannt.

Die **Buchführungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe** wird neu geregelt und die Umsatzgrenze von 550.000 auf 700.000 EUR angehoben werden. Damit soll eine Anpassung des zuletzt 2014 geänderten Wertes erfolgen. Die bisherige Einheitswertgrenze iHv 150.000 EUR soll gänzlich entfallen. Im Jahr 2018 ermittelten 1.600 von 60.000 steuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Gewinn durch Bilanzierung. Dieser Anteil soll durch die Maßnahme sinken.

3.1.4 Änderung der Flugabgabe

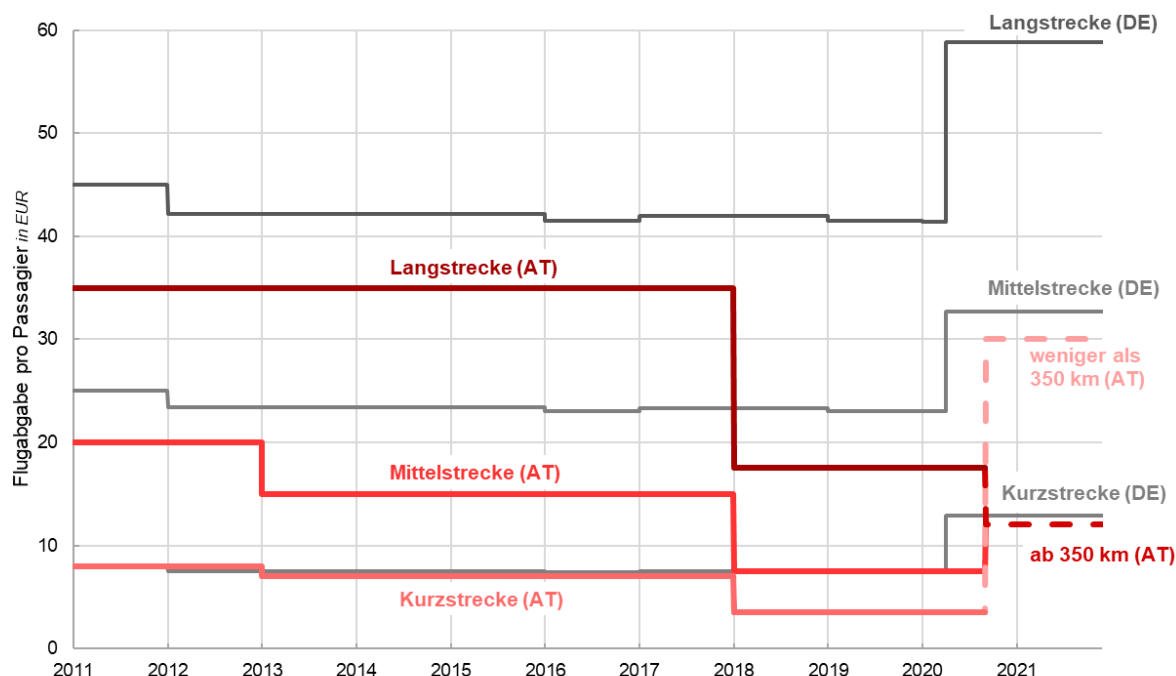
Die Flugabgabe soll für Abflüge ab dem 1. September 2020²⁰ grundsätzlich 12 EUR pro PassagierIn betragen. Diese Maßnahme war bereits im Regierungsprogramm enthalten und im Ministerratsvortrag vom 30. Jänner 2020 war eine Einführung ab dem Jahr 2021 vorgesehen. Abweichend davon soll die Flugabgabe bei Entfernungen unter 350 km künftig 30 EUR pro PassagierIn betragen. Maßgeblich für den Tarif ist der Zielflugplatz, der Flugplatz auf dem eine Zwischenlandung erfolgt, gilt nicht als Zielflugplatz. Von der Flugabgabe ausgenommen sind insbesondere Transit- und Transferpassagiere nach einer Zwischenlandung auf einem inländischen Flughafen, Kleinkinder unter 2 Jahren sowie Personen, die zur Flugbesatzung gehören.

²⁰ Bei einem Kauf des Flugtickets vor dem 1. September 2020 kommen noch die alten Tarife zur Anwendung.



Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Flugabgabe in Österreich und vergleicht sie mit der Luftverkehrsteuer in Deutschland:²¹

Grafik 4: Entwicklung der Flugabgabe in Österreich (AT) und Deutschland (DE)



Quellen: Flugabgabegesetz, Generalzolldirektion, eigene Darstellung

Der Anteil der von Österreich abfliegenden Passagiere mit einem Zielflughafen auf der **Kurzstrecke**²² ist mit rd. 85 % im Jahr 2018 deutlich am größten. Die Flugabgabe für die Kurzstrecke betrug ab 2011 in Österreich 8 EUR und wurde im Jahr 2013 auf 7 EUR und seit dem Jahr 2018 auf 3,5 EUR gesenkt. Nun soll sie grundsätzlich auf 12 EUR angehoben werden. Für Flüge unter 350 km soll sie abweichend davon 30 EUR betragen. Von dieser höheren Abgabe sind je nach Abflughafen vor allem Ziele innerhalb Österreichs bzw. in den Nachbarländern unter anderem in Süddeutschland und Norditalien betroffen. In Deutschland lag die Luftverkehrsteuer für die Kurzstrecke vergleichsweise stabil zwischen 7 EUR und 8 EUR und wurde im April 2020 auf 12,90 EUR erhöht.

²¹ Die Klassifikation in Kurz-, Mittel- und Langstrecke erfolgt in Deutschland ähnlich zu jener in Österreich. Bei Kurzstreckenflügen innerhalb Deutschlands kommt noch die Mehrwertsteuer hinzu, während die österreichische Flugabgabe eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer inkludiert.

²² In der Anlage 1 und Anlage 2 zum Flugabgabegesetz sind die Destinationen, die zur Kurz-, Mittel- oder Langstrecke gehören, festgelegt. Im Wesentlichen zählen Destinationen innerhalb Europas sowie einige Destinationen in Nordafrika (z.B. Ägypten, Tunesien) und im Nahen Osten zur Kurzstrecke. Destination der Mittelstrecke befinden sich vor allem im Mittleren Osten (z.B. Dubai) sowie in Nord- und Mittelfrika. Alle übrigen Destinationen zählen zur Langstrecke.



Der Anteil der Passagiere mit einem Zielflugplatz auf der **Mittelstrecke** ist mit rd. 3 % im Jahr 2018 relativ gering. Die Flugabgabe sank von ursprünglich 20 EUR auf derzeit 7,50 EUR und soll nun wieder auf 12 EUR erhöht werden. In Deutschland lag sie zwischen rd. 23 EUR und 25 EUR und wurde im April 2020 auf 32,67 EUR erhöht, sie liegt damit deutlich über dem österreichischen Wert.

Auf die **Langstrecke** entfielen im Jahr 2018 rd. 12 % der Passagiere. Die Flugabgabe wurde von ursprünglich 35 EUR auf derzeit 17,50 EUR pro PassagierIn reduziert und soll nun weiter auf 12 EUR sinken. In Deutschland erfolgte hingegen im April 2020 eine deutliche Erhöhung auf 58,82 EUR.

Hinsichtlich der **Anreizeffekte** gilt grundsätzlich zwar, dass eine Verlagerung von Reisen auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel bei kürzeren Flügen einfacher möglich ist. Allerdings ist auch die Anzahl der Reisen auf der Langstrecke nicht exogen vorgegeben, sondern kann durch Besteuerung beeinflusst werden. Die Verringerung der absoluten Kosten von Langstreckenflügen kann zu einem Anstieg der Passagiere führen. Ebenso kann es durch die Verringerung der Kosten im Vergleich zur Kurzstrecke zu einer Verlagerung von Reisen von der Kurzstrecke auf die Langstrecke (z.B. bei Urlaubsreisen) kommen. Beides würde zu Mehremissionen klimaschädlicher Stoffe führen und damit dem Ziel einer Ökologisierung des Steuersystems entgegenwirken.

Eine allgemeine Besteuerung von Kerosin würde unmittelbar die Emission klimaschädlicher Stoffe verteuern. Daraus würden sich für Fluglinien auch stärkere Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Einsatz alternativer Treibstoffe sowie zur Erhöhung der Auslastung ergeben. Bei einer Besteuerung der Anzahl der Passagiere, wie sie durch die Flugabgabe als Ersatz für die fehlende Besteuerung von Kerosin vorgenommen wird, fehlen diese Anreize. Eine Besteuerung der Treibstoffe für den Luftverkehr erfordert jedoch eine international akkordierte Vorgangsweise, um Steuervermeidungsmöglichkeiten durch die Betankung der Flugzeuge an steuerfreien Destinationen hintanzuhalten.



3.2 Investitionsprämiengesetz

Die COVID-19-Investitionsprämie ist ein vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) geplantes Programm, durch das befristet Anreize für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden sollen. Es soll mit 1. September 2020 gestartet werden, wobei Anträge bis 28. Februar 2021 gestellt werden können. Die verfügbaren Budgetmittel, die auf mehrere Jahre verteilt sein werden, sind mit 1 Mrd. EUR begrenzt.

Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen, wobei die Details in einer Richtlinie definiert werden sollen. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses iHv 7 % der förderfähigen Kosten bzw. einer Verdopplung des Zuschusses bei Investition im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science gewährt.

Im Begutachtungsverfahren zum Investitionsprämiengesetz erfolgten mehrere kritische Stellungnahmen. Diese betrafen u.a. die Unbestimmtheit mehrerer Gesetzesbegriffe wie etwa, nach welchen Kriterien nicht förderungsfähige Investitionen zu ermitteln sind bzw. wie klimaschädliche Investitionen definiert sind und was konkret unter „substanzieller Treibhausgasreduktion“ zu verstehen ist. Es wurde ausgeführt, dass der Entwurf keine Regelung enthält, die festlegt, wie lange ein gefördertes Wirtschaftsgut im Unternehmen des Förderungswerbers verwendet werden muss bzw. nach welchem Zeitraum eine Weiterveräußerung oder Verbringung an einen anderen Unternehmensstandort möglich ist, ohne dass rückwirkend der Förderungsanspruch verloren geht. Eingefordert wurde auch eine stärkere Berücksichtigung der Struktur der österreichischen Wirtschaft. Soweit möglich sollten die Kritikpunkte jedenfalls im Rahmen der zu erlassenden Richtlinien berücksichtigt bzw. zweifelsfrei geregelt werden.

Das entsprechende Vorbelastungsgesetz zur Durchführung der Maßnahme ist haushaltsrechtlich erforderlich, weil ein Großteil der Auszahlungen nicht im laufenden Finanzjahr, sondern erst in zukünftigen Finanzjahren anfallen wird. Solche Vorbelastungen bedürfen einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung, sofern sie 10 % der Auszahlungsobergrenze in der jeweiligen Untergliederung in einem folgenden Finanzjahr überschreiten. Im vorliegenden Fall sind 2020 in der UG 40-Wirtschaft rd. 0,5 Mrd. EUR budgetiert, weshalb die Grenze überschritten ist. Auch das Bundesfinanzrahmengesetz würde überschritten werden.



3.3 Maßnahmen für Familien und arbeitslose Personen

Die am 2. Juli 2020 im Sozialausschuss beschlossene Regierungsvorlage (285 d.B.) sieht höhere Leistungen für Familien und arbeitslose Personen vor. Zur verstärkten Förderung von Familien soll im September 2020 eine Einmalzahlung iHv 360 EUR für jedes Kind geleistet werden. Die Mittel für den Familienhärteausgleich sollen aus dem FLAF um 30 Mio. EUR auf 60 Mio. EUR erhöht werden, weil die Zahl der Antragstellungen für den Familienhärtefonds höher als ursprünglich angenommen ist. Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 zumindest 60 Tage arbeitslos waren, sollen eine Einmalzahlung iHv 450 EUR erhalten.

3.3.1 Einmalzahlung bei der Familienbeihilfe und Familienhärteausgleich

Die Familienbeihilfe im September 2020 soll um eine **Einmalzahlung iHv 360 EUR** pro Kind erhöht werden. Für Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR und der Schweiz kommt auch bei der Einmalzahlung die Indexierung zur Anwendung, sodass die 360 EUR an das Preisniveau des jeweiligen Staates angepasst werden. Laut WFA betragen die Kosten für 1,8 Mio. Kinder in Österreich sowie 137.000 im Ausland lebende Kinder insgesamt 678 Mio. EUR. Die Indexierung der Familienbeihilfe reduziert hierbei die Kosten um rd. 19 Mio. EUR. Die Mittel sollen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt werden. Mit der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 soll auch klargestellt werden, dass die Indexierung der Familienbeihilfe auch jene Kinder im Ausland betrifft, die die Familienbeihilfe selbst überwiesen bekommen. Wegen der Indexierung der Familienbeihilfe hat die Europäische Kommission im Jänner 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und am 14. Mai 2020 beschlossen, Österreich deshalb beim Gerichtshof der Europäischen Union anzuklagen.

Weiters werden die aus dem FLAF für den **Familienhärteausgleich** bereitgestellten Mittel um 30 Mio. EUR auf 60 Mio. EUR erhöht. Durch den Corona-Familienhärtefonds werden daraus Familien gefördert, welche seit März 2020 Einkommensverluste erlitten haben. Da die Zahl der Antragstellungen höher ist als angenommen, sollen die Mittel nun aufgestockt werden. Mit dem 6. COVID-19-Gesetz wurden dem Familienhärteausgleich aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zusätzliche 30 Mio. EUR bereitgestellt. Diese dienen im Rahmen des Familienkrisenfonds der Unterstützung von Eltern, die bereits am 28. Februar 2020 arbeitslos waren. Sie erhalten gemäß der am 23. Juni 2020 vom BMAFJ veröffentlichten



Richtlinien²³ automatisch 100 EUR pro Kind.²⁴ Die Auszahlung soll ab dem 13. Juli 2020 erfolgen.

3.3.2 Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung

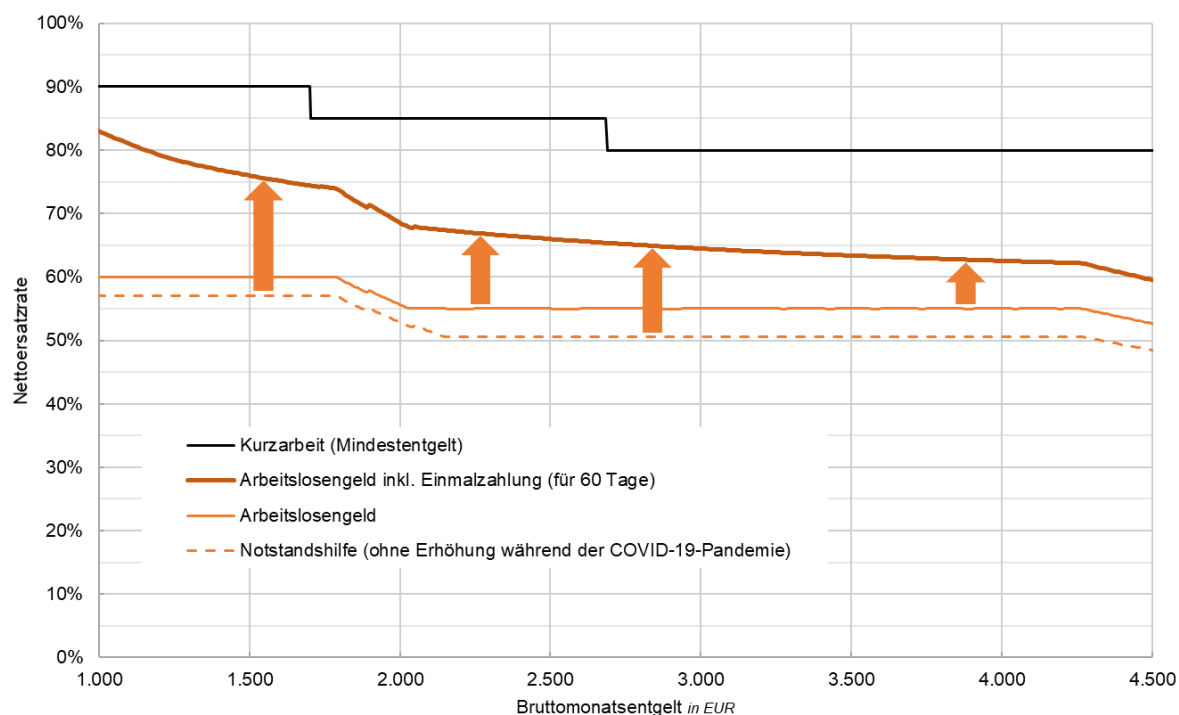
Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, sollen eine **Einmalzahlung iHv 450 EUR** erhalten. Dies betrifft laut WFA 440.000 Personen, sodass die Auszahlungen insgesamt rd. 198 Mio. EUR betragen.

Grundsätzlich wirkt diese Maßnahme wie eine temporäre Erhöhung des Arbeitslosengeldes um 7,50 EUR pro Tag für 60 Tage. Allerdings müssen Personen zumindest 60 Tage arbeitslos gewesen sein (jedoch nicht durchgehend). Für darüber hinausgehende Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten die ursprünglichen Nettoersatzraten. Der sprunghafte Anstieg von 0 EUR auf 450 EUR bei Erreichen des 60. Tages der Arbeitslosigkeit kann zu Härtefällen bei Personen mit etwas kürzerer Arbeitslosigkeit führen und ein etwaiger neuer Arbeitsantritt könnte um ein paar Tage nach hinten verschoben werden, um die Schwelle von 60 Tagen zu erreichen und den Bonus zu beziehen.

Die folgende Grafik zeigt die Auswirkungen der temporären Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf die Nettoersatzrate während jener 60 Tage von Arbeitslosigkeit, für die eine Einmalzahlung iHv insgesamt 450 EUR (7,50 EUR pro Tag) geleistet wird und stellt die impliziten Nettoersatzraten bei Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe der Nettoersatzrate bei Inanspruchnahme der Corona-Kurzarbeit gegenüber. Dabei wird unterstellt, dass beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe kein Anspruch auf einen Familienzuschlag besteht. Dieser würde insbesondere bei geringen Einkommen zu einer höheren Nettoersatzrate führen, wobei die konkrete Nettoersatzrate von der Zusammensetzung des Haushalts und dem Einkommen der Familienmitglieder abhängig ist.

²³ [Richtlinien des BMAFJ für den Familienkrisenfonds](#)

²⁴ Ausgenommen sind zunächst BezieherInnen einer Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Verbleibende Mittel werden dann dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Unterstützung dieser Eltern zur Verfügung gestellt.

**Grafik 5: Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung – Nettoersatzraten**

Quelle: Eigene Berechnungen

Das **Arbeitslosengeld** beträgt grundsätzlich 55 % des täglichen Nettoeinkommens unter Einberechnung von Sonderzahlungen. Falls dieses unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende iHv 966,65 EUR im Jahr 2020 liegt, erfolgt eine Aufstockung durch einen Ergänzungsbetrag auf bis zu 60 % des täglichen Nettoeinkommens.²⁵ Bei monatlichen Bruttoeinkommen bis zu rd. 2.000 EUR liegt die Nettoersatzrate daher höher als 55 %. Durch die Einmalzahlung steigt das Arbeitslosengeld implizit um 7,5 EUR pro Tag für 60 Tage. Dieser gleichmäßige Betrag führt daher bei geringen Einkommen zu einer stärkeren Erhöhung der impliziten Nettoersatzrate. Bei einem Bruttoeinkommen vor der Arbeitslosigkeit iHv 1.000 EUR beträgt sie rd. 83 % und fällt auf rd. 68 % bei einem Bruttoeinkommen von 2.000 EUR bzw. auf rd. 64 % bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 EUR. Bei Bruttoeinkommen über rd. 4.300 EUR fällt die Nettoersatzrate deutlich stärker, weil dann die Höchstbemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld erreicht wird.²⁶

²⁵ Bei einem Anspruch auf einen Familienzuschlag erfolgt eine Aufstockung auf bis zu 80 % des Nettoeinkommens.

²⁶ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind zwar bis zur Höchstbeitragsgrundlage (5.370 EUR pro Monat im Jahr 2020) zu leisten. Für die Bemessung des Arbeitslosengeldes ist das Bruttoeinkommen inklusive anteiliger Sonderzahlungen durch die Höchstbeitragsgrundlage drei Jahre zuvor (4.980 EUR im Jahr 2017) gedeckelt. Dies entspricht, umgerechnet auf 14 Monatsgehälter, rd. 4.269 EUR brutto pro Monat (6/7*4.980 EUR).



Die **Notstandshilfe** beträgt grundsätzlich 92 % des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes.²⁷ Mit dem 6. COVID-19-Gesetz wurde eine Erhöhung der Notstandshilfe auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum 16. März bis 30. September 2020²⁸ beschlossen, sodass es zu einer weitgehenden Gleichstellung der BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe kommt. Die oben beschriebenen Nettoersatzraten bei Bezug von Arbeitslosengeld gelten daher in diesem Zeitraum auch für die Notstandshilfe.

Um einen noch stärkeren Anstieg der Arbeitslosigkeit in Folge der COVID-19-Pandemie zu vermeiden, wurde die **Kurzarbeit** für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen attraktiviert. Die Nettoersatzrate während der Kurzarbeit beträgt zumindest 80 % und erhöht sich bei einem monatliche Bruttoentgelt unter 2.685 EUR auf 85 % und bei einem Bruttoentgelt unter 1.700 EUR auf 90 %. Lehrlinge erhalten eine Nettoersatzrate iHv 100 %. Dies liegt deutlich über der Nettoersatzrate bei Bezug von Arbeitslosengeld, auch unter Berücksichtigung der Einmalzahlung iHv 450 EUR.²⁹ Da die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung grundsätzlich auf der Höhe vor Beginn der Kurzarbeit bleibt, kommt es zu keiner Kürzung von diesbezüglichen Ansprüchen (z.B. Gutschrift auf das Pensionskonto) während der Kurzarbeit. Zudem werden die Sonderzahlungen bei Bezug von Kurzarbeit ungekürzt ausbezahlt,³⁰ während sie bei Bezug von Arbeitslosengeld aliquot gekürzt werden.

²⁷ Unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes beträgt die Notstandshilfe 95 % des Arbeitslosengeldes, bei Vorliegen von anderen Einkommen oder nach längerer Bezugsdauer kann es zu Kürzungen kommen.

²⁸ Durch Verordnung könnte der Zeitraum bis Dezember 2020 verlängert werden.

²⁹ Für die Bemessung der Kurzarbeit wird das Bruttoentgelt unmittelbar vorher herangezogen. Das Arbeitslosengeld bemisst sich hingegen an Bruttoentgelten ein bis zwei Jahre zuvor, welche nur teilweise an die Inflation angepasst wurden. Dies kann zu einer niedrigeren Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld im Vergleich zur Kurzarbeit führen.

³⁰ Die ungekürzten Sonderzahlungen hätten zu einer Überschreitung des Jahressechstels bei Bezug von Kurzarbeit führen können, sodass insbesondere das Weihnachtsgeld teilweise mit dem normalen Einkommensteuertarif zu versteuern gewesen wäre. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 soll jedoch für ArbeitnehmerInnen, die in Kurzarbeit waren, das Jahressechstel pauschal um 15 % erhöht werden. Somit kommt für die Sonderzahlungen die begünstigte Besteuerung zur Anwendung.



3.4 Entlastung von LandwirtInnen im Sozialversicherungsrecht

Mit der am 2. Juli 2020 im Sozialausschuss beschlossenen Regierungsvorlage (284 d.B.) sollen mehrere Maßnahmen zur Entlastung von LandwirtInnen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen waren größtenteils bereits in der von der früheren ÖVP/FPÖ-Regierung am 1. Mai 2019 präsentierten Steuerentlastung vorgesehen und wären nach dem damaligen Plan im Jahr 2021 in Kraft getreten. In weiterer Folge wurden die Entlastungsmaßnahmen auch in das aktuelle Regierungsprogramm aufgenommen. Diese Entlastungen sollen nunmehr jedoch bereits rückwirkend ab Jahresanfang 2020 in Kraft treten. Als zusätzliche Entlastungsmaßnahme ist außerdem die Abschaffung des auf BSVG-Pensionen zu leistenden Solidaritätsbeitrages vorgesehen. Insgesamt entstehen dadurch ab 2020 Mehrbelastungen von jährlich rd. 27 Mio. EUR. Weitere Entlastungen für LandwirtInnen sind im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 vorgesehen (siehe Pkt. 3.1.3). Nachfolgend werden die wesentlichen geplanten Änderungen im Sozialversicherungsrecht dargestellt.

Bei der Berechnung des Anspruchs auf eine Ausgleichszulage für PensionistInnen, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übergeben, verpachtet oder überlassen haben, wird unabhängig von den tatsächlich erzielten Einkünften ein **fiktives Ausgedinge** angenommen, das nach geltender Rechtslage maximal 13 % des entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatzes³¹ ausmacht und die zustehende Ausgleichszulage reduziert. Dieser Anrechnungsprozentsatz soll **von 13 % auf 10 % abgesenkt** werden. Für alleinstehende Personen ergibt sich daraus eine maximale monatliche Entlastung um 29 EUR (406 EUR pro Jahr), während Paarhaushalte um bis zu 46 EUR pro Monat (644 EUR pro Jahr) entlastet werden.³² Die durchschnittliche Entlastung liegt gemäß WFA bei rd. 444 EUR pro Jahr. Im Jahr 2020 entstehen damit laut WFA bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für insgesamt 20.272 betroffene AusgleichszulagenbezieherInnen Mehrausgaben iHv 9,0 Mio. EUR, die vom Bund im Rahmen der Ausfallhaftung ersetzt werden. Bis 2024 wird von einem deutlichen Rückgang der betroffenen AusgleichszulagenbezieherInnen auf 16.511 Personen ausgegangen, wobei diese Annahme in der WFA nicht näher erläutert wird. Dadurch reduzieren sich die Mindereinnahmen gegenüber dem Status Quo auf 7,3 Mio. EUR.

³¹ Liegt der Einheitswert des übergebenen Betriebs unter bestimmten Schwellenwerten (3.900 EUR bei alleinstehenden Personen bzw. 5.600 EUR bei Paarhaushalten), reduziert sich das fiktive Ausgedinge.

³² Die Entlastung errechnet sich jeweils mit 3 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes, der im Jahr 2020 für alleinstehende Personen 966,65 EUR und für Paarhaushalte 1.524,99 EUR ausmacht.



Die Regierungsvorlage sieht die **Abschaffung des Solidaritätsbeitrages** iHv 0,5 % der nach dem BSVG zustehenden Pension (inkl. Sonderzahlung, Kinderzuschuss, Ausgleichszulage) vor. Dieser wurde im Zuge der Pensionsreform 2000 als Gegenfinanzierungsmaßnahme für die damals beschlossene Absenkung des fiktiven Ausgedinges von 30 % auf 28 % eingeführt.³³ Laut WFA kommt es durch die Abschaffung bei der SVS im Jahr 2020 zu Mindereinnahmen iHv 10,6 Mio. EUR, die bis 2024 auf 11,5 Mio. EUR ansteigen.

Die **Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung im BSVG** soll mit der Regierungsvorlage auf die Werte im ASVG und GSVG **reduziert** werden. Damit wird die Mindestbeitragsgrundlage für LandwirtInnen mit Beitragsgrundlagenermittlung nach dem Pauschalsystem von 850,07 EUR auf 460,66 EUR abgesenkt. Dies gilt auch für LandwirtInnen in Betrieben, deren Beitragsgrundlage aufgrund der Beitragsgrundlagenoption mittels Einkommenssteuerbescheid ermittelt wird (Optionsbetriebe). Für diese betrug die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung bisher 1.597,38 EUR und sie wird damit auf weniger als ein Drittel des vormaligen Wertes reduziert. Für die Unfallversicherung gilt in beiden Fällen weiterhin die höhere Mindestbeitragsgrundlage. Durch die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage entstehen der SVS laut BVA jährliche Mindereinnahmen iHv rd. 6,6 Mio. EUR, von denen Mindereinnahmen iHv rd. 2,4 Mio. EUR aus der Absenkung für Optionsbetriebe resultieren. Als weitere Entlastung für **Optionsbetriebe** soll der für diese geltende **Zusatzbeitrag iHv 3 %** der zu entrichtenden Beiträge ab 2020 **nicht mehr anfallen**. Dadurch entstehen der SVS Mindereinnahmen iHv 0,7 Mio. EUR, wobei der auf die Pensionsversicherungsbeiträge entfallende Teil iHv 0,4 Mio. EUR über die Ausfallhaftung vom Bund getragen wird.

Die **Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für in landwirtschaftlichen Betrieben arbeitende Angehörige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** soll mit der Regierungsvorlage von einem Drittel auf die Hälfte des Betriebsführers bzw. der Betriebsführerin **angehoben** werden. Dabei sollen die aufgrund der Erhöhung anfallenden zusätzlichen Beiträge zur Gänze durch den Bund getragen werden. Laut WFA betrifft diese Maßnahme im Jahr 2020 2.400 Personen, deren künftige Pensionsansprüche sich entsprechend erhöhen. Die vom Bund abgedeckten Beiträge iHv 2,5 Mio. EUR führen zu Mehreinnahmen bei der SVS und reduzieren damit in gleichem Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes. Zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung kommt es erst beim Pensionsantritt der betroffenen Personen.

³³ Siehe [Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 30. Juni 2000 \(254 d.B./XXI. GP\)](#)



3.5 Errichtung eines Waldfonds

Der Entwurf des Waldfondsgesetzes sieht die Einrichtung eines aus Bundesmitteln zu dotierenden **Waldfonds** als Verwaltungsfonds vor, aus dem Förderungen von bis zu 350 Mio. EUR vergeben werden können. Mit den Mitteln des Fonds sollen Entschädigungen für Borkenkäferschäden mit 60 Mio. EUR, Forstschutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Holzlagern, mechanische Entrindung) mit 25 Mio. EUR, eine Holzbauoffensive mit 62 Mio. EUR und Forschungsarbeiten zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ mit 31,5 Mio. EUR gefördert werden. Weitere 160 Mio. EUR sind für Maßnahmen im Bereich „klimafitter Wälder“ und Biodiversität vorgesehen, wobei der größte Teilbetrag mit 80 Mio. EUR auf Förderungen zur Wiederbewaldung von Schadflächen entfällt.

Die Förderungsvergabe erfolgt auf Grund von Richtlinien, die von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlassen werden, wobei hinsichtlich bestimmter Maßnahmen (z.B. Forschung zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“, Holzbauoffensive, Biodiversität) das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie herzustellen ist. Die Richtlinien sollen laut Erläuterungen bis Herbst 2020 veröffentlicht werden. Ab diesem Zeitpunkt soll die Förderungsvergabe binnen zwei Jahren und die Förderungsauszahlung binnen vier Jahren erfolgen. Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen, für die laut WFA insgesamt 11,5 Mio. EUR eingeplant sind, können sachlich in Betracht kommende Rechtsträger, wie etwa das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, die Agrarmarkt Austria (AMA) oder die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut werden.



4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Gesamtübersicht

Die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen der vorliegenden Regierungsvorlagen, mit denen weitere Teile des Konjunkturpakets beschlossen werden sollen, beinhalten folgende Abschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorhaben:

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorhaben

in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024
Konjunkturstärkungsgesetz 2020 - KonStG 2020					
Einzahlungsseitige Maßnahmen					
Senkung Einkommensteuertarif, Erhöhung SV-Bonus, Besteuerung sonstige Bezüge Kurzarbeit	-1.375	-1.825	-1.700	-1.700	-1.700
Degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)	0	-160	-970	-1.230	-1.100
Beschleunigte Abschreibung für Gebäude	0	-120	-250	-300	-300
Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags	-2.000	-2.000	-1.000	1.000	1.000
Entlastungsmaßnahmen Land- und Forstwirtschaft	0	-20	-20	-20	-20
Verlängerung Frist Steuerurteilungen	-2.000	0	0	0	0
Änderung Flugabgabentarif	10	80	100	110	110
Nettofinanzierung KonStG 2020	-5.365	-4.045	-3.840	-2.140	-2.010
Investitionsprämien-gesetz - InvPrG					
Auszahlungsseitige Maßnahmen					
Aufwand für Werkleistungen (Abwicklungskosten)	1,0	6,0	7,0	2,0	2,0
Transferaufwand Investitionsprämie	20,0	280,0	480,0	120,0	50,0
Nettofinanzierung InvPrG	-21,0	-286,0	-487,0	-122,0	-52,0
Änderung Arbeitslosenversicherungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Familienlastenausgleichsgesetz					
Auszahlungsseitige Maßnahmen					
Einmalzahlung Familienbeihilfe	678,0	-	-	-	-
Mittelerhöhung Corona-Familienhärtetonds	30,0	-	-	-	-
Einmalzahlung Arbeitslosenversicherung	198,0	-	-	-	-
Nettofinanzierung Änderung ALVG, AMSG und FLAG	-906,0	-	-	-	-
Änderung Allgemeines-, Gewerbliches- und Bauern-Sozialversicherungsgesetz					
Auszahlungsseitige Maßnahmen					
Absenkung Anrechnungsprozentsatz fiktives Ausgedinge von 13% auf 10%	9,0	8,6	8,1	7,7	7,3
Anhebung Beitragsgrundlage zur PV für Kinder bis 27 im landwirtschaftlichen Betrieb*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungsseitige Maßnahmen					
Entfall des Solidarbeitrages	-10,6	-10,8	-11,0	-11,2	-11,5
Entfall Beitragszuschlag von 3% für Optionsbetriebe	-0,7	-0,7	-0,7	-0,8	-0,8
Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV nach dem BSVG	-6,6	-6,8	-6,9	-7,0	-7,2
Nettofinanzierung Änderung ASVG, GSVG und BSVG	-26,9	-26,8	-26,7	-26,7	-26,8
Waldfondsgesetz					
Auszahlungsseitige Maßnahmen					
Entschädigung von Borkenkäferschäden	15,0	27,0	12,0	6,0	-
Unterstützung beim Forstschutz	6,3	11,3	5,0	2,5	-
Unterstützung zur Entwicklung "Klimafitter" Wälder und Erhöhung der Biodiversität	40,0	72,0	32,0	16,0	-
"Holzbauoffensive" und Forschungsmaßnahmen zu Holzgas und Biotreibstoffen	23,4	42,1	18,7	9,4	-
Abwicklungskosten	2,9	5,2	2,3	1,2	-
Nettofinanzierung Waldfondsgesetz	-87,5	-157,5	-70,0	-35,0	-
Nettofinanzierung gesamt	-6.406,6	-4.515,6	-4.423,7	-2.323,8	-2.088,8

* Die Anhebung der Beitragsgrundlage zur PV für Kinder bis 27 führt zunächst zu keinem zusätzlichen Nettofinanzierungsbedarf, weil die vom Bund abgedeckten Beiträge iHv 2,5 Mio. EUR in gleichem Ausmaß die Ausfallhaftung des Bundes reduzieren. Erst bei Pensionsantritt der betroffenen Pension kommt es aufgrund der höheren Beiträge auch zu höheren Pensionen, die dann budgetäre Kosten verursachen (siehe Pkt. 3.4).

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den jeweiligen Regierungsvorlagen



Insgesamt **verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo** für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (siehe Pkt. 4.2 für die Aufteilung) durch die geplanten Maßnahmen im Jahr 2020 um rd. 6,4 Mrd. EUR, für 2021 und 2022 ist eine Verschlechterung von jeweils rd. 4,5 Mrd. EUR sowie 4,4 Mrd. EUR zu erwarten. In den Jahren 2023 und 2024 ergibt sich aus den geplanten Maßnahmen ein Nettofinanzierungsbedarf iHv rd. 2,3 Mrd. EUR bzw. rd. 2,1 Mrd. EUR.

Der Großteil des zusätzlichen Finanzbedarfs entfällt mit rd. 5,4 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf das **Konjunkturstärkungsgesetz 2020**, dabei handelt es sich zur Gänze um einzahlungsseitige Maßnahmen (geringere Steuereinnahmen):

- Durch die Senkung des Einkommensteuertarifs, die Erhöhung des SV-Bonus und die Anpassung bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit kommt es 2020 zu Mindereinnahmen iHv 1,375 Mrd. EUR. Der starke Anstieg 2021 auf 1,825 Mrd. EUR ist auf die verzögerte Wirkung der Tarifsenkung bei den selbständigen Einkommen, die erst im Veranlagungsweg wirksame Erhöhung des SV-Bonus und auf in einigen Fällen erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagungen verbuchte Steuergutschriften für den Zeitraum Jänner bis (längstens) August zurückzuführen.³⁴ Die Mindereinnahmen ab 2022 von 1,7 Mrd. EUR setzen sich aus dem Gesamteffekt der Tarifsenkung (1,6 Mrd. EUR) und dem höheren SV-Bonus (0,1 Mrd. EUR) zusammen.
- Die degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) und die beschleunigte Abschreibung für Gebäude führt ab 2021 zu Mindereinnahmen von insgesamt 280 Mio. EUR, bis 2023 steigen diese auf 1,53 Mrd. EUR an. Da es sich bei der degressiven Abschreibung nur um eine Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts handelt, sinken die Mindereinnahmen danach wieder. Grundsätzlich ist diese Maßnahme daher in einer längerfristigen Betrachtung kostenneutral, wenn von allfälligen zukünftigen Steuersatzänderungen oder einer Kapitalverzinsung abgesehen wird. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen bei dieser Maßnahme sind mit einer hohen Unsicherheit behaftet, weil das Investitionsvolumen ungewiss ist und zudem Wahlmöglichkeiten der Steuerpflichtigen bestehen.

³⁴ Grundsätzlich sind die Arbeitgeber verpflichtet bis spätestens Ende September 2020 eine Aufrollung in der Lohnverrechnung durchzuführen. Dies ist jedoch nicht immer möglich (z.B. im Fall eines Arbeitsplatzwechsels), weshalb in diesen Fällen die zustehende Steuergutschrift erst im Veranlagungsweg ausbezahlt werden kann.



- Für die Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags werden in der WFA für 2020 und 2021 Mindereinnahmen iHv jeweils 2,0 Mrd. EUR und für 2022 iHv 1,0 Mrd. EUR ausgewiesen. Weil mit der Inanspruchnahme des Verlustrücktrags die Möglichkeit entfällt, einen Verlustvortrag geltend zu machen, werden für die Jahre 2023 und 2024 Mehreinnahmen jeweils iHv 1,0 Mrd. EUR ausgewiesen. Auch bei dieser Maßnahme basieren die ausgewiesenen Beträge auf der Schätzung einer ungefähren Größenordnung.
- Die Entlastungsmaßnahmen für die Landwirtschaft im Bereich des Einkommensteuergesetzes führen ab 2021 zu Mindereinnahmen iHv 20,0 Mio. EUR.
- Für die Verlängerung der gewährten Steuerstundungen werden in der WFA für 2020 Mindereinnahmen von 2,0 Mrd. EUR ausgewiesen. Obwohl das BMF in der WFA darauf hinweist, dass im Jahr 2021 der überwiegende Teil der gestundeten Abgabenschulden zurückfließen wird, weist das BMF keine Mehreinnahmen für den Zeitraum ab 2021 aus. Die Höhe der Rückflüsse hängt im Wesentlichen von der weiteren Konjunkturentwicklung und der Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen ab.
- Die Veränderung des Flugabgabetarifs ab September führt im Jahr 2020 zu Mehreinnahmen von 10 Mio. EUR. Ab 2021 ist der neue Tarif dann ganzjährig gültig, es wird aber COVID-19 bedingt noch mit einer moderaten Entwicklung der Passagierzahlen gerechnet, sodass das Mehraufkommen 2021 nur bei 80 Mio. EUR liegen wird. Ab 2023 werden Mehreinnahmen iHv 110 Mio. EUR erwartet.³⁵

Für das **Investitionsprämien-gesetz** werden in der WFA für den Zeitraum 2020 bis 2024 Mehrauszahlungen iHv 968 Mio. EUR ausgewiesen, wobei der überwiegende Teil auf Transferaufwand für die Investitionsprämie entfällt. Insgesamt ist ein Fördervolumen von bis zu 1 Mrd. EUR vorgesehen, es werden daher auch noch 2025 Auszahlungen erwartet. Der höchste Betrag wird für 2022 mit 487 Mio. EUR ausgewiesen. Der genau Auszahlungsmodus der Förderung ist noch in einer Richtlinie festzulegen. Bei der in der WFA vorgenommenen Aufteilung auf die einzelnen Jahre handelt es sich um Annahmen des Ressorts, die aufgrund der noch fehlenden Details zur Abwicklung nicht nachvollziehbar sind und in der WFA auch nicht begründet werden. Die Bedeckung der Mehrauszahlungen im Jahr 2020 erfolgt durch

³⁵ Der ab 2023 ausgewiesene Betrag stimmt mit Berechnungen des Budgetdienstes zur bereits im Regierungsprogramm geplanten Anpassung des Tarifs überein. ([Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020-2024](#)) Diese wurden noch vor der COVID-19-Krise durchgeführt, sodass der Einbruch der Passagierzahlen 2020 und voraussichtlich auch noch 2021 nicht berücksichtigt werden konnte.



Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, in den Folgejahren sind die Mehrauszahlungen in den jeweiligen Bundesfinanz- bzw. Bundesfinanzrahmengesetzen entsprechend zu berücksichtigen.

In den beiden WFA zur **Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsmarktservicegesetzes** bzw. zur **Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes** wird für 2020 ein einmaliger Nettofinanzierungsbedarf aufgrund von Mehrauszahlungen von insgesamt 906 Mio. EUR ausgewiesen:

- Die einmalige Erhöhung der Familienbeihilfe um 360 EUR pro Kind im September (Kinderbonus) wird mit insgesamt 678 Mio. EUR beziffert. Davon entfällt mit 648 Mio. EUR der Großteil auf Zahlungen für die insgesamt 1,8 Mio. Kinder, die in Österreich leben. Die Anzahl der Kinder in der EU/EWR/Schweiz, für die ebenfalls der Kinderbonus gewährt wird, beträgt laut WFA 137.000. Aufgrund der geplanten Indexierung des Kinderbonus auf das Preisniveau des jeweiligen Staates wird ein Durchschnittsfaktor von 0,605 angenommen, wodurch sich budgetäre Kosten von rd. 30 Mio. EUR ergeben. Die budgetäre Bedeckung erfolgt durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.
- Die aus dem FLAF für den Corona-Familienhärtefonds bereitgestellten Mittel werden um 30 Mio. EUR auf insgesamt 60 Mio. EUR erhöht.
- Die Mehrauszahlungen für die vorgesehene Einmalzahlung aus der Arbeitslosenversicherung werden mit 198 Mio. EUR beziffert. Dabei wird angenommen, dass 440.000 Personen während der Monate Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen und daher die Einmalzahlung iHv 450 EUR erhalten. In der WFA werden Mehreinnahmen aufgrund der daraus resultierenden Konsumausgaben von 31 Mio. EUR ausgewiesen. Da in allen anderen WFA derartige indirekte budgetäre Effekte nicht berücksichtigt wurden, sind diese Mehreinzahlungen in Tabelle 2 nicht abgebildet.

Für die im **Sozialversicherungsrecht** geplanten **Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft** entsteht ab 2020 ein zusätzlicher Nettofinanzierungsbedarf von rd. 27 Mio. EUR pro Jahr, davon entfallen etwa zwei Drittel auf einzahlungsseitige Maßnahmen. Die größten finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes für das fiktive Ausgedinge von 13 % auf 10 %, wodurch es zu Mehrauszahlungen bei den Ausgleichszulagen kommt, und aus dem Entfall des Solidarbeitrages, der zu Mindereinzahlungen bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) und dadurch zu einer höheren Ausfallhaftung des Bundes führt.



Über den neu vorgesehenen **Waldfonds** sollen Förderungen im Bereich der Forstwirtschaft iHv insgesamt 350 Mio. EUR (inkl. Abwicklungskosten iHv 11,5 Mio. EUR) ausgezahlt werden. In der WFA wird dabei von einer Aufteilung dieser Zahlungen auf die Jahre 2020 bis 2023 im Verhältnis 25 %, 45 %, 20 % und 10 % ausgegangen, der tatsächliche Verlauf der Antragstellung und Auszahlung der Förderungen ist jedoch nicht genau abschätzbar.³⁶

4.2 Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften

Die einzelnen Gebietskörperschaften sind von den geplanten Maßnahmen im folgenden Umfang betroffen:

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

<i>in Mio. EUR</i>	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	-4.615,4	-3.163,2	-3.139,3	-1.604,6	-1.412,7
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	-3.580,9	-2.699,9	-2.562,8	-1.428,2	-1.341,4
Investitionsprämien-gesetz	-21,0	-286,0	-487,0	-122,0	-52,0
Änderung AIVG, AMSG und FLAG	-906,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Änderung ASVG, GSVG und BSVG	-20,0	-19,8	-19,5	-19,4	-19,3
Waldfondsgesetz	-87,5	-157,5	-70,0	-35,0	0,0
Nettofinanzierung Länder	-1.136,2	-856,7	-813,3	-453,3	-425,8
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	-1.136,2	-856,7	-813,3	-453,3	-425,8
Nettofinanzierung Gemeinden	-648,1	-488,7	-463,9	-258,5	-242,8
Konjunkturstärkungsgesetz 2020	-648,1	-488,7	-463,9	-258,5	-242,8
Nettofinanzierung SV-Träger	-6,9	-7,1	-7,2	-7,4	-7,5
Änderung ASVG, GSVG und BSVG	-6,9	-7,1	-7,2	-7,4	-7,5
Nettofinanzierung gesamt	-6.406,6	-4.515,6	-4.423,7	-2.323,8	-2.088,8

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zu den jeweiligen Regierungsvorlagen.

Den Großteil des zusätzlichen Nettofinanzierungsbedarfs aus den geplanten Maßnahmen trägt der Bund. Im Jahr 2020 liegt der Bundesanteil bei 72,0 %. Da die Einmalzahlungen im Jahr 2020 für Familien (Kinderbonus) und für Arbeitslose zur Gänze vom Bund getragen werden, sinkt der Bundesanteil im Jahr 2021. Ein gegenläufiger Effekt ergibt sich aus den Zahlungen für das Investitionsprämien-gesetz, die ebenfalls zur Gänze der Bund trägt und die bis 2022 deutlich ansteigen, sodass der Bundesanteil 2022 noch bei 71,0 % liegt und dann bis 2024 auf 67,6 % zurückgeht. Die finanziellen Auswirkungen für die Länder und Gemeinden ergeben sich aus den mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen Steuersenkungen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (insbesondere bei der

³⁶ Für die Darstellung in Tabelle 2 wurde diese Aufteilung auf die einzelnen über den Waldfonds finanzierten Maßnahmenbereiche umgelegt.



Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer). Die Entlastungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte tragen überwiegend der Bund und die SVS (für den Bereich der Krankenversicherung gibt es keine Ausfallhaftung des Bundes).³⁷

Durch die Maßnahmen bewirkte positive Konjunkturreffekte führen zu steuerlichen Rückflüssen, von denen Bund, Länder und Gemeinden profitieren. Außerdem reduzieren sie Auszahlungen bei den Sozialleistungen. Eine Abschätzung dieser Effekte fehlt in den WFA weitestgehend.³⁸

5 Anmerkungen zu den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen

Die im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019 gemäß § 68 Abs. 5 BHG enthaltenen internen Evaluierungen früherer WFA waren teilweise nicht aussagekräftig und qualitativ nicht zufriedenstellend. Da die jeweilige WFA die wesentliche Basis der nachfolgenden internen Evaluierung bildet, führen Mängel bei der WFA vielfach auch zu weniger hochstehenden oder schwer nachvollziehbaren internen Evaluierungen. Der Budgetdienst hat die WFA der in die Analyse einbezogenen Regierungsvorlagen daher näher analysiert.

Für das **Investitionsprämienengesetz** wurde eine WFA vorgelegt, die darstellt, wie sich der im Gesetz vorgesehene Höchstbetrag für Unternehmenstransfers und die Abwicklungskosten auf die einzelnen Finanzjahre zwischen 2020 und 2025 verteilen. Die WFA verweist dazu auf eine indikative Kostenschätzung der aws, Mengengerüste und Berechnungsgrundlagen werden dazu jedoch nicht geliefert.

Die WFA definiert zwei Ziele: Zur Sicherstellung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sollen Investitionen von rund dem zehnfachen der abgerufenen Mittel ausgelöst werden bzw. ein Drittel der Investitionen soll in Projekte der Schwerpunkte Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science erfolgen. Die Ziele sind sehr allgemein formuliert und sollten stärker spezifiziert werden, um insbesondere die Anreizwirkungen des Gesetzes besser evaluieren zu können. Der Entwurf zum Investitionsprämienengesetz sieht zur näheren Ausgestaltung der Förderungen eine

³⁷ Durch die Maßnahmen für Land- und Forstwirte im Bereich der Einkommensbesteuerung im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes (insgesamt 20 Mio. EUR pro Jahr ab 2021) kommt es anteilmäßig aber auch zu Mindereinnahmen der Länder und Gemeinden.

³⁸ Lediglich bei der Einmalzahlung beim Arbeitslosengeld wird ein Rückfluss aus der Umsatzsteuer abgeschätzt.



Förderungsrichtlinie vor, dennoch sollten bereits in den Gesetzesmaterialien die konkret angestrebten Wirkungen deutlicher herausgearbeitet werden. So könnten etwa in der WFA die Schwerpunkte differenziert werden. Daraus würde erkennbar werden, welche Investitionen für Ökologisierung oder Digitalisierung konkret vorgesehen sind und welches Volumen erwartet wird. Es sollte dazu auch dargestellt werden, wie die Anreizwirkung gesetzt werden soll, damit ein Drittel der Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science erfolgt.

Als Maßnahmen wurde der Gesetzesbeschluss der beiden Gesetze (Investitionsprämiengesetz und Vorbelastungsregelung) aufgenommen. Da bei der Internen Evaluierung der WFA auch die Erreichung der Maßnahmen beurteilt wird, können diese bereits mit Gesetzesbeschluss in jedem Fall als zur Gänze erreicht klassifiziert werden. Die WFA sollte jedoch dazu genutzt werden, um Vorgaben und Zielsetzungen für die Abwicklung der Investitionsprämie zu definieren, wie etwa inhaltliche Klarheit und Schwerpunktsetzungen bei den Richtlinien, Abwicklungsdauer oder verwaltungsökonomische Abwicklung.

Ebenfalls in der WFA enthalten, ist eine Darstellung für die Wirkungsdimensionen Verwaltungskosten für Unternehmen, Unternehmen, gesamtwirtschaftliche Auswirkungen und Umwelt. Die Ausführungen dazu sind allgemeiner Natur und es finden sich keine detaillierten Analysen bzw. Quantifizierungen. So wird bei den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen überraschenderweise ausgeführt, dass sowohl nachfrage- als auch angebotsseitig „keine wesentlichen Auswirkungen“ erwartet werden. Bei einem makroökonomischen Schwerpunkt der Maßnahme und einem Volumen von 1 Mrd. EUR ist dies nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung, dass die Abschätzung schwer möglich ist und daher „auf die Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Effekte in der WFA verzichtet wird“, erscheint nicht schlüssig. Gerade vor dem Hintergrund, dass die ökologische Komponente gestärkt werden soll, ist nicht nachvollziehbar, warum die Auswirkungen auf die Umwelt nicht detaillierter abgeschätzt werden, sondern nur auf die Anreizwirkung im Gesetz verwiesen wird.



Mit dem Ministerialentwurf zum **Konjunkturstärkungsgesetz 2020** und somit für das Begutachtungsverfahren wurde keine WFA vorgelegt. Die Regierungsvorlage vom 30. Juni 2020 enthält eine umfangreiche WFA. Diese stellt die finanziellen Auswirkungen pro Maßnahme dar, kalkuliert die Belastungen bzw. Entlastungen bei den Verwaltungskosten der Unternehmen und enthält Ausführungen zu den Wirkungsdimensionen Unternehmen, Umwelt, Gesamtwirtschaft, Soziales bzw. zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Es werden sowohl die Auswirkungen auf den privaten Konsum als auch die Beschäftigungseffekte mit Hilfe der WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren quantifiziert. Die Auswirkungen auf die Treibhausgase werden ebenfalls quantifiziert, die Darstellung könnte jedoch verbessert werden, indem die Werte zu relevanten Größen (z.B. gesamte Treibhausgase bzw. im Flugverkehr, Einsparungsziele) in Bezug gesetzt werden.

Bei der nachfolgenden internen Evaluierung sollte jedenfalls auch für alle nur verbal beschriebenen Effekte das jeweilige Zahlenmaterial erhoben und in Bezug zur Maßnahme gesetzt werden (z.B. Auswirkung auf Teilzeit, Arbeitslosigkeit). Der Evaluierungstichtag wurde mit 2025 festgelegt, was aus Sicht des Budgetdienstes als zu spät erscheint. Die interne Evaluierung könnte damit erst in über fünf Jahren für etwaige Gegensteuerungsmaßnahmen zur Optimierung der Effektivität der Maßnahmen genutzt werden. Überdies erscheint eine kumulative Evaluierung der COVID-19-Gesetze auf ihre Gesamtwirkungen in etwa 2 bis 3 Jahren als sinnvoll, um ihre Wirkungen zur Bewältigung der Krise zu überprüfen.

Bei der WFA für das Gesetzespaket zur **Entlastung von LandwirtInnen im Sozialversicherungsrecht** liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den finanziellen Auswirkungen sowie der Beschreibung der konkreten Maßnahmen. Als Ziel wurde die Unterstützung und Stärkung des bäuerlichen Raumes angeführt, als Zielzustand wurden allerdings nur die Maßnahmen wiederholt und keine Indikatoren definiert, mit denen gemessen werden kann, ob das Ziel erreicht wurde. Als geeignete Indikatoren kommen etwa die Einkommensverteilung der betroffenen Personen, die Anzahl der betroffenen Personen oder das Volumen für die betroffenen Betriebe (Klein-, Mittel- und Großbetriebe) in Frage. Bei den finanziellen Auswirkungen könnte die Nachvollziehbarkeit erhöht werden, wenn die angenommene Anzahl der Optionsbetriebe dargestellt würde. Relevante Wirkungsdimensionen wie Soziales und Gleichstellung für Frauen und Männer werden nicht dargestellt, weshalb die Verteilung des Entlastungsvolumen nach Einkommen bzw. Geschlecht nicht enthalten ist.

Der Evaluierungstichtag wurde mit 2026 festgelegt, was aus Sicht des Budgetdienstes ebenfalls als zu spät erscheint.



Bei der WFA zu der im **Familienlastenausgleichsgesetz** vorgesehenen Einmalzahlung zur Familienbeihilfe im September 2020 wurden die finanziellen Auswirkungen entsprechend dargestellt, allerdings fehlt eine Definition von relevanten Wirkungszielen sowie eine Darstellung der Wirkungsdimensionen Soziales und Gesamtwirtschaft. In diesem Zusammenhang müsste z.B. der Effekt auf die Kaufkraft sowie auf den Konsum dargestellt werden. Eine interne Evaluierung bereits im Oktober 2020 ist jedenfalls unzweckmäßig. Zu diesem Zeitpunkt kann bestenfalls der formale Zahlungsvollzug evaluiert werden, der jedoch nicht im Mittelpunkt einer WFA liegt. Darin sollen vielmehr die eigentlichen Wirkungsziele, in diesem Fall Kaufkraftstärkung, Konsumsteigerung und Belebung der Konjunktur beurteilt werden, was im Oktober 2020 noch nicht möglich ist. Die Folgen werden erst im Laufe der Folgemonate eintreten. Ein sinnvoller Evaluierungszeitpunkt würde im Jahr 2021 liegen, wobei ein Gesamtkontext mit den anderen Maßnahmen zur Kaufkraft- und Konjunkturstärkung zu betrachten wäre.

Die WFA zur Einmalzahlung aus der **Arbeitslosenversicherung** enthält neben den finanziellen Auswirkungen auch eine Darstellung der angestrebten Ziele und Maßnahmen sowie der gesamtwirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen umfassen zusätzlich zur Schätzung der Auszahlungen einschließlich der zugrundeliegenden Parameter auch eine Abschätzung der Umsatzsteuerrückflüsse, die bei anderen WFA nicht berücksichtigt wurde. Die Abschätzung der sozialen und gesamtwirtschaftlichen Wirkungsdimensionen wurde basierend auf dem WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020 erstellt. Insgesamt werden die Ziele der WFA auch durch Indikatoren operationalisiert (z.B. 3.900 Beschäftigungsverhältnisse, Konsumquote), jedoch könnten die Ziele noch stärker quantifiziert werden (z.B. Auswirkung auf Armutsgefährdung, Haushaltseinkommen unterschiedlicher Einkommensgruppen). Diese sollten in der Evaluierung jedenfalls dargestellt, jedoch in eine Gesamtevaluierung aller relevanten COVID-19-Maßnahmen, die auf Kaufkraftstärkung und soziale Abfederung abzielen, integriert werden. Der Evaluierungszeitpunkt 2021 erscheint sinnvoll.

Eine Darstellung der Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ist nicht erfolgt, da die gemäß WFA-Grundsatzverordnung festgelegten Wesentlichkeitskriterien nicht erfüllt sind. Diese verlangen eine Unterrepräsentation von unter 30 %. Die WFA zur Arbeitslosenversicherung zeigt, dass es auch allgemein von Interesse wäre, wie sich das Volumen auf Frauen und Männer verteilt bzw. wie sich die Maßnahmen auf unterschiedliche Einkommensgruppen verteilen und wie in diesen Frauen repräsentiert sind. Die Wesentlichkeitskriterien in der WFA-Grundsatzverordnung sollten diesbezüglich evaluiert und entsprechend angepasst werden. Eine Darstellung sollte jedenfalls in der geplanten Evaluierung erfolgen.



Die für das **Waldfondsgesetz** vorgelegte WFA enthält eine detaillierte Darstellung der angestrebten Ziele, aus denen der Zweck und die Zielrichtung klar ableitbar sind. Zielsetzungen sind die Entschädigung für durch den Klimawandel verursachten Folgekosten, die Reduzierung des Befalls der Wälder durch Borkenkäfer, die Entwicklung klimafitter Wälder und die Stärkung der Verwendung des Rohstoff Holz als Beitrag zum Klimaschutz. Die Zielzustände sind beschrieben, wobei häufig eine konkrete Quantifizierung der Zielsetzungen nur angedeutet ist und auch der Status-quo nur beschränkt mit Zahlen untermauert ist. Im Hinblick auf eine qualitativ hochwertige Evaluierung wäre eine weitergehende Quantifizierung sinnvoll. Der Zeitpunkt der Evaluierung im Jahr 2025 scheint in Hinblick auf die längerfristigen Ziele als geeignet. Insgesamt erfüllt die WFA die Qualitätskriterien besser als andere Vorlagen.

Um aus der WFA und den späteren Evaluierungen den entsprechenden Nutzen ziehen zu können, ist eine ausreichende Qualität der festgelegten Ziele und Indikatoren bzw. deren Darstellung wesentlich, damit diese eine faktenbasierte parlamentarische und öffentliche Diskussion neuer Gesetzesvorschläge in einem bestimmten Politikfeld unterstützen und die Zielerreichung evaluiert werden kann. Die vorliegenden WFA entsprechen diesem Anspruch nicht in allen Punkten. Beispielsweise wurden einige Maßnahmen so gewählt, dass bereits ihre Umsetzung ihre Zielerreichung darstellt³⁹. Andere Indikatoren und Maßnahmen könnten hingegen einen guten Hinweis auf eine erfolgreiche Wirkung liefern (z.B. im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 ist das Ziel 1⁴⁰ erreicht, wenn die Unternehmensanzahl zum Evaluierungszeitpunkt die Anzahl der Unternehmen im Dezember 2019 erreicht). Bei der Wirkungsdimension Gleichstellung von Frauen und Männern könnte die Aufteilung der budgetären Mittel auf Frauen und Männer dem besseren Verständnis der eingetretenen Wirkung dienen⁴¹. Zudem wäre es wesentlich, die Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 möglichst gesamthaft zu evaluieren und nicht nur die jeweiligen Einzelmaßnahmen für sich, da sich nur so beurteilen lässt, wie erfolgreich die gesetzten Maßnahmen der Krise entgegengewirkt haben.⁴²

³⁹ Beim Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird ...“ lautet die Maßnahme 1: Beschluss des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird.

⁴⁰ Rettung besonders hart getroffener Branchen

⁴¹ z.B. bei der Einmalzahlung für die Arbeitslosen

⁴² Der Budgetdienst hat den Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019 analysiert und dort einige Grundsatzprobleme aufgezeigt.



6 Auswirkungen auf die Konjunktur

Konjunkturpakete sollen die **Nachfrage** von Privathaushalten und Unternehmen nach Konsum- und Investitionsgütern erhöhen. Gerade in Zeiten einer Minderauslastung von Produktionskapazitäten führt dies zu einer Dämpfung des BIP-Rückgangs und einer Absicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.

Wegen der kurzfristigen Vorlage der Ministerialentwürfe und Regierungsvorlagen ist für den Budgetdienst eine Quantifizierung der Konjunkturreffekte nicht möglich, weshalb nachfolgend nur eine kurze qualitative Beschreibung von Anreizwirkungen vorgenommen werden kann.

Ein Teil der Maßnahmen zur Konjunkturbelebung führt direkt zu **höheren Einkommen von Privathaushalten** (z.B. Senkung des Einkommensteuertarifs, Einmalzahlungen für Familien und Arbeitslose). Je nach Konsumneigung der betroffenen Haushalte erhöht dies die Nachfrage. Dieser Effekt ist vor allem bei Haushalten mit geringen liquiden Mitteln stärker ausgeprägt. Die derzeit hohe Unsicherheit kann allerdings auch das Vorsichtssparen von Haushalten verstärken, sodass unter Umständen vorerst ein größerer Anteil gespart wird, um Reserven für einen möglichen zukünftigen Einkommensverlust anzulegen.

Im Unternehmensbereich erhöhen die Maßnahmen teilweise die **Liquidität der Unternehmen** (z.B. Abgabenstundungen, Verlustrücktrag). Dies reduziert zunächst unmittelbar die Gefahr von Insolvenzen und sorgt somit für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Außerdem können Investitionen leichter getätigt werden bzw. müssen in nur geringerem Umfang reduziert werden, sodass ein positiver Nachfrageeffekt resultiert. Mittelfristig sind jedoch entsprechende Markterfolge erforderlich, um nachhaltige Effekte zu erzielen.

Investitionsanreize ergeben sich allgemein durch die Einführung der degressiven Abschreibung und die erhöhte Abschreibung für Gebäude. Da es sich hierbei um permanente Gesetzesänderungen handelt, ist der kurzfristige Anzeizeffekt für zusätzliche Investitionen weniger stark ausgeprägt und dem Aufschub von Investitionen aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage wird nicht direkt entgegengewirkt. Mit der neu geschaffenen **Investitionsprämie** iHv grundsätzlich 7 % bzw. 14 % für Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science werden hingegen direkte Anreize für Unternehmensinvestitionen gesetzt, bei denen zumindest erste Maßnahmen von Seite der Unternehmen bis zum 28. Februar 2021 gesetzt werden müssen. Investitionen auf Gemeindeebene werden mit dem bereits beschlossenen **Kommunalinvestitionsgesetz 2020** gefördert.



Eine zeitlich befristete **Senkung der Umsatzsteuer** setzt grundsätzlich Anreize zum Erhöhen bzw. Vorziehen von Konsum und Investitionen, sofern sie die Preise für Endverbraucher reduziert. Dies gilt insbesondere für langlebige Konsum- und Investitionsgüter. Die konkrete Umsatzsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 für die von der COVID-19-Krise besonders betroffenen Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur soll nach der Intention der Bundesregierung hingegen nicht an die KonsumentInnen weitergegeben werden, sondern unmittelbar in den betroffenen Unternehmen verbleiben und deren Einkommen erhöhen. In diesem Fall würde sich kein positiver Nachfrageeffekt ergeben und die konjunkturelle Wirkung ähnlich wie jene bei einem direkten Transfer an die Unternehmen ausfallen.⁴³ In der Praxis ist jedoch aufgrund des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen davon auszugehen, dass es zumindest zu einer teilweisen Weitergabe der Umsatzsteuersenkung kommt.

Die Senkung des Eingangssteuersatzes setzt Anreize zur Erhöhung des **Arbeitsangebots**. Dies sollte insbesondere mittelfristig zu einer höheren Beschäftigung bzw. mehr geleisteten Stunden führen. Kurzfristig ist eine Ausweitung der geleisteten Arbeit, insbesondere in den stark von der COVID-19-Krise betroffenen Branchen, wegen der geringeren Arbeitsnachfrage schwierig.

7 Verteilungswirkung ausgewählter Maßnahmen

In diesem Abschnitt werden die nachfolgenden ausgewählten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Verteilungswirkung analysiert:

- Senkung des Eingangssteuersatzes (rd. 1,6 Mrd. EUR pro Jahr)
- Erhöhung des SV-Bonus (rd. 0,1 Mrd. EUR pro Jahr)
- Einmalzahlung bei der Familienbeihilfe (rd. 0,7 Mrd. EUR im Jahr 2020)
- Einmalzahlung beim Arbeitslosengeld (rd. 0,2 Mrd. EUR im Jahr 2020)

Die ausgewählten Maßnahmen weisen in Summe ein Entlastungsvolumen iHv rd. 2,6 Mrd. EUR auf, wobei ein Teil der Entlastung am Veranlagungsweg geltend gemacht werden muss und daher erst ab 2021 auszahlungswirksam wird (Erhöhung des SV-Bonus sowie teilweise die Senkung des Eingangssteuersatzes, wenn keine Aufrollung möglich ist).

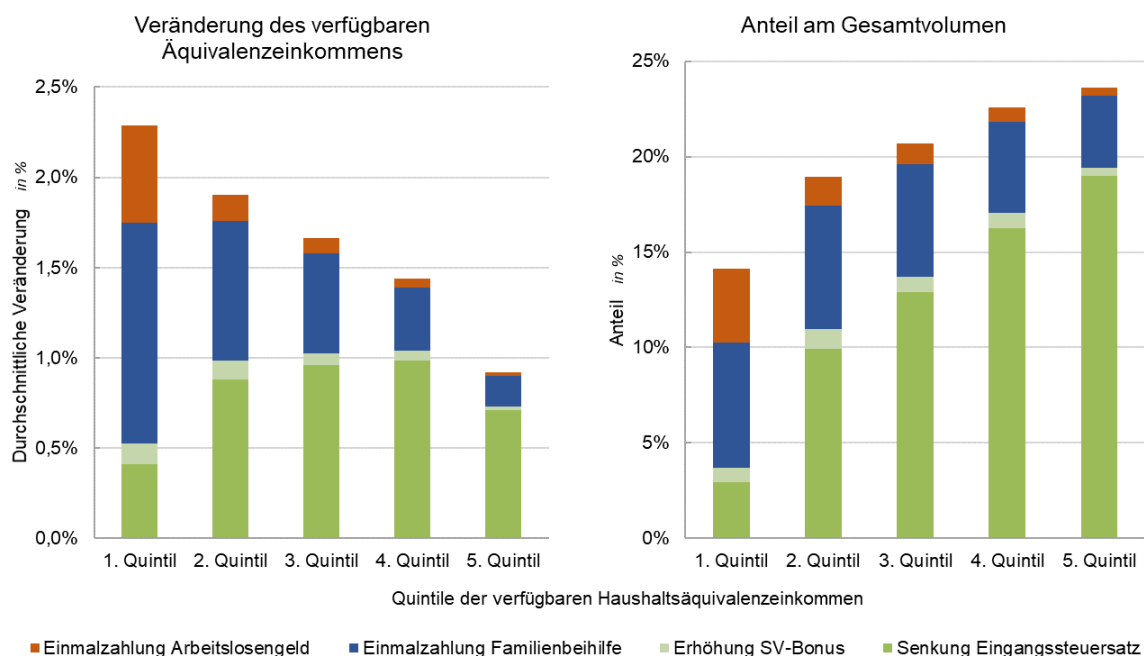
⁴³ Die Treffsicherheit ist bei der Umsatzsteuersenkung insofern geringer, als Betriebe die auch noch in der zweiten Jahreshälfte von Umsatzausfällen betroffen sind, in geringerem Ausmaß profitieren.



In der Verteilungsanalyse⁴⁴ wird die Gesamtentlastung unter Berücksichtigung der Veranlagung dargestellt. Die Analyse bezieht sich dabei auf die Verteilung des Einkommens auf **Haushaltsebene**. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.⁴⁵

Die folgende Grafik zeigt die durch die einzelnen Maßnahmen verursachte durchschnittliche Veränderung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den fünf Quintilen der Einkommensverteilung. Außerdem wird der Anteil am Gesamtentlastungsvolumen, der auf die jeweiligen Maßnahmen entfällt, dargestellt:

Grafik 6: Verteilungswirkung ausgewählter Maßnahmen auf Haushaltsebene



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2017

⁴⁴ Für die Berechnungen wurde eine vom Budgetdienst adaptierte Version des **EUROMOD-Mikrosimulationsmodells** herangezogen, das wesentliche Teile des Steuer- und Transfersystems abbildet. Als Datengrundlage werden die EU-SILC-Daten (Befragungswelle 2017) verwendet und entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung bis 2020 fortgeschrieben.

⁴⁵ Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.



Die betrachteten Maßnahmen führen im untersten Quintil mit einer Steigerung des verfügbaren Haushaltseinkommens um 2,3 % zur größten **relativen Entlastung**. Dies ist vor allem auf die Einmalzahlungen aus der Familienbeihilfe und beim Arbeitslosengeld zurückzuführen, die im untersten Dezil die stärkste Auswirkung haben. Der SV-Bonus, der mit rd. 0,1 Mrd. EUR die kleinste betrachtete Maßnahme darstellt, führt in den beiden unteren Quintilen zu einer Steigerung des verfügbaren Haushaltseinkommens um rd. 0,1 %, während die relative Entlastung in den oberen Dezilen deutlich abfällt.⁴⁶ Dahingegen fällt die relative Entlastung durch die Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % in der Mitte der Einkommensverteilung (2. bis 4. Quintil) mit durchschnittlich rd. 1,0 % am stärksten aus.

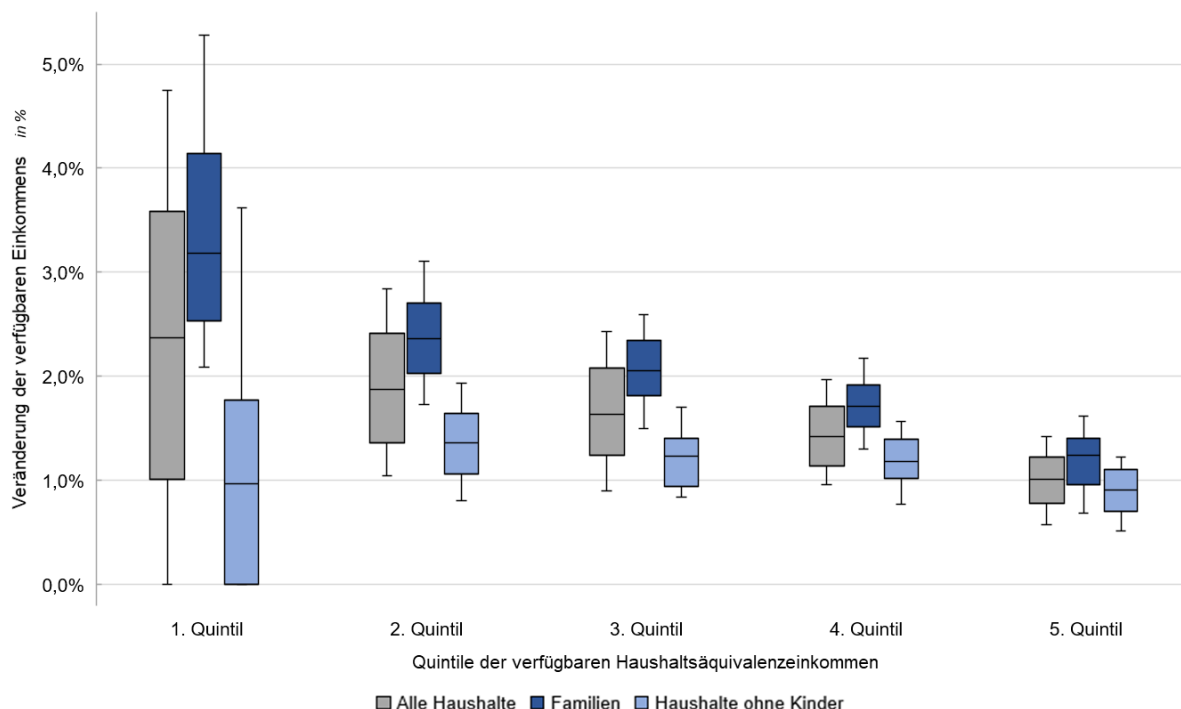
Der größte **Anteil am Gesamtentlastungsvolumen** entfällt mit knapp 24 % auf das oberste Quintil der Haushaltseinkommensverteilung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Quintil besonders viele Personen ein ausreichend hohes Einkommen beziehen, um vom Maximalbetrag durch die Tarifsenkung von 350 EUR zu profitieren. Darüber hinaus befinden sich in diesem Quintil weniger Haushalte mit Kindern, wodurch der Anteil der Erwerbspersonen höher ist. Dies zeigt sich auch im unterdurchschnittlichen Anteil an der Einmalzahlung aus der Familienbeihilfe im obersten Quintil. Die unteren drei Quintile profitieren hingegen überdurchschnittlich stark von der Familienbeihilfezahlung. Die Einmalzahlung beim Arbeitslosengeld kommt zu mehr als der Hälfte dem Quintil mit den niedrigsten Haushaltseinkommen zu Gute. Vom gesamten Entlastungsvolumen entfallen jedoch nur rd. 14 % auf das 1. Quintil, weil hier zahlreiche Personen aufgrund eines zu geringen Einkommens nur begrenzt von der Senkung des Eingangssteuersatzes profitieren und dies nur teilweise durch die Erhöhung des SV-Bonus kompensiert wird.

⁴⁶ Aufgrund der Haushaltsbetrachtung führen sowohl die Einmalzahlung aus dem Arbeitslosengeld als auch der SV-Bonus teilweise auch zu Entlastungen in Haushalten in den oberen Quintilen, wenn weitere Haushaltsmitglieder höhere Einkommen beziehen und der Haushalt somit insgesamt ein vergleichsweise hohes verfügbares Einkommen aufweist.



Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Einkommensveränderung innerhalb der Quintile für alle Haushalte sowie getrennt nach Haushalten mit und ohne Familienbeihilfebezug:

Grafik 7: Verteilungswirkung innerhalb der Quintile



Anmerkung: Die Kastengrafik zeigt die Veränderung für die **Hälfte** der Personen im jeweils **farbigen Kasten** (25 %-Quantil bis 75 %-Quantil; Linie entspricht **Median**). Die **Antennen** oberhalb und unterhalb reichen vom **10 %-Quantil** (unten) bis zum **90 %-Quantil** (oben). Bei Haushalten ohne Kinder im 1. Quintil sind mehr als 25 % der Haushalte nicht von der Reform betroffen, sodass die untere Antenne entfällt.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2017

Insgesamt variiert die relative Entlastung zwischen den einzelnen Haushalten im 1. Quintil am meisten. Während diese bei mehr als einem Viertel der Haushalte über 3,5 % ausmacht, profitieren rd. 10 % der Haushalte im untersten Quintil nicht von den betrachteten Maßnahmen. Dabei handelt es sich um Haushalte ohne Kinder, von denen rd. ein Drittel auch nicht durch die Ausweitung des SV-Bonus oder die einmalige Arbeitslosengeldzahlung entlastet wird (v.a. alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen, BezieherInnen von Mindestsicherung ohne gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ohne Kinder, Selbständige mit geringem Einkommen ohne Kinder).



Betrachtet man die **Auswirkung** der Entlastungsmaßnahmen **nach Geschlecht**, so entfällt das Entlastungsvolumen aus der Senkung des Eingangssteuersatzes und der Erhöhung des SV-Bonus insgesamt zu rd. 60 % auf Männer und zu rd. 40 % auf Frauen. Aufgrund der geringeren durchschnittlichen Einkommen, profitieren Frauen jedoch häufiger von der Erhöhung des SV-Bonus als Männer. Diese kommt zu fast 70 % Frauen zu Gute, hat jedoch insgesamt ein deutlich kleineres Volumen als die Tarifsenkung. Für Teilzeiterwerbstätige entstehen durch die Senkung des Eingangssteuersatzes zusätzliche Anreize zur Ausweitung des Beschäftigungsvolumens (siehe Pkt. 3.1.1). Da insbesondere Frauen häufig in Teilzeit arbeiten, könnte diese Maßnahme mittelfristig zu einer Reduktion der Einkommensungleichheit zwischen Frauen und Männern beitragen.